

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
(BUWAL)

Autor

Peter M. Keller
Dr. iur., Fürsprecher
Engestrasse 13
Postfach
3000 Bern 26
Telefon 031 302 84 83
Fax 031 302 48 53

Zitiervorschlag

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Hrsg.),
Rechtliche Möglichkeiten der Sicherung von Gross-
schutzgebieten, Gutachten von P.M. Keller, Bern
2000, Schriftenreihe Umwelt, Nr. XY.

Begleitung BUWAL

Dr. iur. Florian Wild
Jürg Stampfli, lic.iur.
Franz-Sepp Stulz, lic.iur.
PD Dr. phil.nat. Meinrad Küttel

Titelbild

Meinrad Küttel, BUWAL

Gestaltung

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

Bezug

BUWAL
Dokumentation
CH-3003 Bern
Fax: +41 (0)31 324 02 16
E-Mail: docu@buwal.admin.ch
Internet: www.admin.ch/buwal/publikat/d/

Bestellnummer

SRU-3-D

Preis

CHF 7.– (inkl. MWSt)

© BUWAL 2000

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	4	3.3.2 Moorlandschaftsinventar	24
Vorwort	7	3.3.3 Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate	24
Zusammenfassung / Résumé	9	3.3.4 Würdigung und Rechtsvergleich	25
1 Einleitung	11	3.4 Kantonaler Schutz mit Steuerung durch den Bund (Waldreservate)	26
1.1 Ausgangslage	11	3.5 Freiwillige Sicherungsinstrumente	26
1.2 Begrenzung des Themas	11	3.5.1 Abgeltung erheblicher Einbussen als Folge der Unterschutzstellung	26
1.3 Aufbau	11	3.5.2 Besondere Ökobeiträge für die Landwirtschaft	27
2 Begriff und Kategorien von Grossschutzgebieten	13	3.5.3 Umweltzeichen (Ökolabel)	28
2.1 Kriterien	13	3.5.4 Finanzhilfen zur Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum	29
2.2 Schutzgebietskategorien	13	3.6 Tabelle: Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Sicherungsinstrumente	30
2.2.1 Entstehung und Entwicklung der Schutzgebietskategorien	13		
2.2.2 Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet	13		
2.2.3 Nationalpark	14		
2.2.4 Naturmonument	14		
2.2.5 Biotop-/Artenschutzgebiet	15		
2.2.6 Geschützte Landschaft	15		
2.2.7 Ressourcengebiet	15		
2.2.8 Biosphärenreservat	16		
2.2.9 Weltnaturgut	16		
2.2.10 Naturpark	16		
2.2.11 Hinweis: EU-Programm „Natura 2000“	17		
2.3 Anteil an Natur- und Landschaftsschutzflächen	18		
2.4 Grossräumigkeit	18		
2.5 Tabelle: Internationale und schweizerische Schutzgebietskategorien	19		
3 Instrumente zur Sicherung von Grossschutzgebieten	21	4 Denkbare Elemente einer Gesetzgebung zur Sicherung von Grossschutzgebieten	31
3.1 Vertragskonzeption des Nationalparkgesetzes	21	4.1 Allgemeines: Bundeseinheitliche Definition der Schutzgebietskategorien	31
3.2 Raumplanerische Instrumente der Konzepte und Sachpläne	22	4.2 Bundesinventare und Abgeltungen des Bundes für Strenge Naturreservate/Wildnisgebiete und Nationalparks	31
3.3 Inventare der Biotop- und Moorlandschaftsschutzgesetzgebung	23	4.3 Besondere Ökobeiträge und Ökolabels für die Landwirtschaft in Biosphärenreservaten	32
3.3.1 Biotopinventare	23	4.4 Ökolabels für den Tourismus in Naturparks	33
		4.5 Finanzhilfen für Waldreservate	33
		4.6 Weiterführung des bisherigen Schutzes für die übrigen Schutzgebietskategorien	33
		Verzeichnisse	35
		Literaturverzeichnis	35
		Abkürzungsverzeichnis	37

Abstracts

Presentation of the known international categories of large protected areas, and of their current meaning in Swiss law and in the legislation of the neighbouring countries of Germany, France, Italy and Austria. Evaluation of known and possible legal instruments to ensure the security of large protected areas. Assessment of the possibilities for using security instruments which can be considered for the different categories of protected areas. Discussion of conceivable components of future Swiss legislation for the security of large protected areas.

Key words:

law, expert opinions, protected areas, large protected areas, security instruments, national park, nature

Darstellung der bekannten internationalen Kategorien für Grossschutzgebiete und von deren aktueller Bedeutung im schweizerischen Recht und im Recht der Nachbarländer Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Evaluation von bekannten und möglichen Rechtsinstrumenten zur Sicherung von Grossschutzgebieten. Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten der in Betracht fallenden Sicherungsinstrumente für die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien. Diskussion denkbarer Elemente einer künftigen schweizerischen Gesetzgebung zur Sicherung von Grossschutzgebieten.

Schlüsselwörter:

Recht, Gutachten, Schutzgebiete, Grossschutzgebiete, Sicherungsinstrumente, Nationalpark, Natur

Présentation des catégories définies sur le plan international pour les zones protégées étendues, et du rôle qu'elles jouent dans la législation suisse et dans celle des Etats voisins comme l'Allemagne, la France, l'Italie et l'Autriche. Evaluation des instruments juridiques connus et envisageables utilisés pour sauvegarder les zones protégées étendues. Evaluation des possibilités d'application de ces instruments de sauvegarde pour les différentes catégories de zones protégées. Discussion des éléments à retenir pour l'élaboration d'une législation suisse visant à sauvegarder les zones protégées étendues.

Mots clés:
droit, expertise, zones protégées, zones protégées étendues, instruments de sauvegarde, parc national, nature.

Presentazione delle categorie internazionali di zone protette estese conosciute e spiegazione del loro significato attuale nel diritto svizzero e nel diritto dei Paesi limitrofi Germania, Francia, Italia e Austria. Valutazione di strumenti giuridici conosciuti e possibili per la conservazione di zone protette estese, nonché delle possibilità di utilizzazione degli strumenti di conservazione delle diverse categorie di zone protette. Inoltre si discute di possibili elementi di una futura legislazione svizzera in materia di zone protette estese.

Parole chiave:
diritto, perizia, zone protette, zone protette estese, strumenti di conservazione, Parco nazionale, natura

Vorwort

Die Thematik „grosse Schutzgebiete/Grossschutzgebiete“ gewann in den vergangenen Jahren sowohl in Europa als auch in der Schweiz zunehmend an Beachtung. Vor zwei Jahren verabschiedete die Nationalparkkommission ein Konzept zur Erweiterung des Schweizerischen Nationalparks im Kanton Graubünden. Ein halbes Jahr später überwies der Nationalrat die Motion Semadeni, die den Bundesrat beauftragt, einen Rahmenerlass für Grossschutzgebiete auszuarbeiten. Damit wurde das Bestreben verstärkt, die rechtlichen Aspekte der Thematik Grossschutzgebiete vertieft anzugehen. Es stellte sich in erster Linie die Frage, wie Grossschutzgebiete rechtlich geschützt werden können. Das BUWAL erachtete es als angezeigt, diese Frage in einem Gutachten abklären zu lassen. Für die Erarbeitung des Gutachtens konnte Herr Dr. Peter M. Keller, Fürsprecher, Mitherausgeber des Kommentars zum Natur- und Heimatschutzgesetz, gewonnen werden.

Es freut uns, die im vorliegenden Rechtsgutachten enthaltenen Ergebnisse allen Interessierten von der Politik bis hin zur breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können. Wir hoffen, damit einen Beitrag zur rechtlichen Diskussion über Grossschutzgebiete zu leisten.

Bundesamt für Umwelt,
Wald und Landschaft

Christoph Zäch
Chef Abteilung Recht

Zusammenfassung

Eine umfassende und auf die bekannten internationalen Schutzgebietskategorien abgestimmte Gesetzgebung über Grossschutzgebiete kennt ein einziger der untersuchten fünf westeuropäischen Staaten, nämlich Deutschland. Die Gesetzgebung Frankreichs und Italiens beschränkt sich dagegen auf Bestimmungen über den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Naturparks. Frankreich fördert zudem wie Deutschland die Entstehung von Biosphärenreservaten, im Unterschied zu Deutschland aber nicht aufgrund der nationalen Gesetzgebung, sondern indem es solche Grossschutzgebiete direkt zur internationalen Anerkennung bringt. Weiter fällt auf, dass Landschaftsschutzgebiete nur der Gesetzgebung der Schweiz sowie ihrer deutschsprachigen Nachbarländer Deutschland und Österreich bekannt sind. Die Schweiz besitzt mit ihrem Nationalpark das einzige streng geschützte Naturreservat der untersuchten fünf Staaten sowie eine umfassende Gesetzgebung über Naturschutzgebiete. Die verschiedenen Kategorien von Grossschutzgebieten unterscheiden sich sowohl bezüglich ihrer Zielsetzung als auch bezüglich des notwendigen Anteils an Natur- bzw. Landschaftsschutzflächen wesentlich voneinander. Dies gilt teilweise auch bezüglich ihres Raumbedarfs, wenn sich auch sagen lässt, dass sich für die meisten Schutzgebietskategorien die Schutzziele nur ab einer gewissen Grösse des Schutzgebietes erreichen lassen.

Die untersuchten Sicherungsinstrumente eignen sich in recht unterschiedlicher Weise für Grossschutzgebiete. Von vorneherein begrenzt sind die Einsatzmöglichkeiten der Vertragskonzeption des Nationalparkgesetzes, lässt sich diese doch nur für Schutzgebiete mit wenigen Beteiligten einsetzen. Die raumplanerischen Instrumente der Konzepte und Sachpläne können als Vorstufe zum Schutz von Grossschutzgebieten gewisse Schrittmacherdienste leisten, wenn sie mit griffigeren Sicherungsinstrumenten kombiniert werden. Für die eigentliche Sicherung von Grossschutzgebieten mit Naturschutzcharakter stehen die Inventare des Bundes im Vordergrund, mit denen bisher Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt wurden. Biosphärenreservate und Naturparks dienen dagegen in erster Linie dem Landschaftsschutz, weshalb deren Schutz aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nicht von Bundesrechts wegen erfolgen kann, sondern primär Sache der Kantone ist. Die Unterschützstellung dieser Schutzgebietskategorien kann jedoch mit besonderen Ökobeiträgen für die Landwirtschaft sowie mit Ökolabels für die Landwirtschaft und für den Tourismus gefördert werden. Weiterzuverfolgen ist die Waldreservatspolitik des Bundes, könnten sich deren Ziele doch mit dem bestehenden Instrumentarium (Ausscheidung der Waldreservate durch die Kantone, Finanzhilfen des Bundes) erreichen lassen. Erforderlich ist schliesslich – als Grundlage für Massnahmen des Bundes und im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards – eine bundeseinheitliche Definition der Schutzgebietskategorien.

Résumé

Un seul des cinq Etats d'Europe occidentale qui ont fait l'objet de l'expertise, l'Allemagne, dispose d'une législation complète sur les zones protégées étendues, fondée sur les différentes catégories de zones protégées définies sur le plan international. La législation de la France et celle de l'Italie se limitent à des dispositions régissant la protection des parcs nationaux, des réserves naturelles et des parcs naturels. De plus, la France encourage comme l'Allemagne la création de réserves de biosphère; elle ne se fonde cependant pas pour cela sur sa législation nationale – elle se distingue sur ce point de l'Allemagne –, mais veille à ce que ces zones protégées étendues obtiennent directement une reconnaissance internationale. On constate en outre que les zones de protection paysagère n'apparaissent que dans la législation suisse et dans celle des pays germanophones voisins, l'Allemagne et l'Autriche. La Suisse, avec son Parc national, est la seule à disposer d'une réserve naturelle strictement protégée, ainsi que d'une législation complète sur les réserves naturelles. Les différentes catégories de zones protégées étendues se distinguent entre elles quant à leurs objectifs et à la proportion de surfaces naturelles ou paysagères destinées à être protégées. Leur superficie varie également considérablement, même si on peut affirmer que pour la plupart des catégories de zones protégées, les objectifs de protection ne peuvent être atteints qu'à partir d'une certaine étendue.

Les instruments de protection examinés ne conviennent pas tous dans la même mesure à la sauvegarde des zones protégées étendues. D'entrée de cause, les possibilités de recourir à un système de contrats comme le prévoit la loi sur le Parc national sont limitées, car cet instrument n'est adapté que dans le cas où peu d'acteurs sont concernés. Les instruments de l'aménagement du territoire tels que les conceptions et les plans sectoriels peuvent certes faire office d'étapes préparatoires à la protection des zones protégées étendues, dès lors qu'ils sont combinés avec des instruments de sauvegarde plus incisifs. Au premier plan de la sauvegarde proprement dite de zones protégées étendues relevant de la protection de la nature, on trouve les inventaires fédéraux, grâce auxquels on a pu mettre sous protection des biotopes et des sites marécageux d'importance nationale. Les réserves de biosphère et les parcs naturels, en revanche, servent avant tout à la protection du paysage; c'est pourquoi leur protection, conformément au partage des compétences prévu par la constitution, n'est pas régie par le droit fédéral, mais revient en premier lieu aux cantons. Néanmoins, la mise sous protection de ces catégories de zones protégées peut être encouragée par des contributions écologiques spéciales à l'agriculture, ainsi que par l'octroi de labels écologiques à l'agriculture et au tourisme. Il faut également poursuivre la politique fédérale en matière de réserves forestières, d'autant que les objectifs peuvent être atteints en utilisant l'arsenal législatif existant (délimitation de réserves forestières par les cantons, aides financières de la Confédération). Enfin, il faut définir des catégories de zones protégées qui soient uniformes sur le plan fédéral, afin qu'elles puissent servir de base aux mesures fédérales et contribuer au respect des normes internationales.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Engadin und Münstertal besteht seit dem Jahre 1914 der Schweizerische Nationalpark. Dieser umfasst heute eine Fläche von 169 km². Aufgrund des Konzepts der Eidg. Nationalparkkommission (ENPK) für die Erweiterung des Schweizerischen Nationalparks (SNP) vom 25. März 1998 soll dieses Schutzgebiet auf eine Fläche von rund 500 km² (Kernzone von rund 200 km² und Umgebungszone von rund 300 km²) ausgedehnt werden (vgl. im Einzelnen ENPK, S. 2 ff.; HALLER/KÜTTEL, S. 22 ff.). Dies soll grundsätzlich auf der Basis der historisch gewachsenen Vertragskonzeption (Schutzverträge mit den Parkgemeinden) erfolgen. Eine entsprechende Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1980 über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden (Nationalparkgesetz; SR 454) steht in Vorbereitung.

Die Motion Semadeni vom 18. Dezember 1998 (98.3661) verlangt vom Bundesrat, einen Rahmenerlass über Schutzgebiete von nationaler Bedeutung vorzulegen. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Schaffung von grossen Schutzgebieten in jüngster Zeit in ganz Europa einen Entwicklungsschub erhalten habe, nämlich mit der Ausscheidung von zahlreichen neuen Nationalparks und Biosphärenreservaten sowie mit dem Programm „Natura 2000“ der Euro-

päischen Union (EU) für die Schaffung neuer Naturschutzgebiete.

Die Motion Grobet vom 8. Oktober 1999 (99.3560) lädt den Bundesrat ein, auf einem Anteil von 10 Prozent der Landesfläche Grossschutzgebiete einzurichten. Der Vorstoss hält sich an Zielvorstellungen, die Pro Natura in Entwurfsform im Sommer 1999 erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Danach sollen in der Schweiz 8 Nationalparks, 50–100 kleinere Wildnisgebiete und 6 Biosphärenreservate neu geschaffen, die klassischen Naturschutzgebiete arrondiert und besser geschützt sowie mindestens 13 Landschaftsschutzgebiete in allen wichtigen Naturräumen ausgeschieden werden.

Aufgrund der anstehenden Revision des Nationalparkgesetzes und in Anbetracht der Forderungen der Motionen Semadeni und Grobet stellt sich die Frage nach der rechtlichen Konzeption eines für die Zielerreichung optimal geeigneten Erlasses für Grossschutzgebiete. Im Hinblick darauf werden insbesondere die Trägerschaft, die föderalistische Zusammenarbeit sowie der Einbezug von Elementen des Raumplanungs- und Biotopschutzrechts des Bundes zu prüfen sein.

1.2 Begrenzung des Themas

Das vorliegende Rechtsgutachten befasst sich in diesem Rahmen mit den rechtlichen Möglichkeiten der Sicherung grosser Schutzgebiete. Es sollen die bestehenden rechtlichen Instrumente (insbesondere die Vertragskonzeption des Nationalparkgesetzes, die raumplanungsrechtlichen Mittel der Sachpläne und Konzepte, das naturschutzrechtliche Instrument der In-

ventare und die waldrechtliche Nutzungsform der Waldreservate) dargestellt und im Hinblick auf die Verwendung in einem Erlass für Grossschutzgebiete evaluiert werden. Dabei sollen die Schutzinstrumente benachbarter Länder sowie der Europäischen Union (EU) einbezogen werden.

1.3 Aufbau

Die Beschäftigung mit den Möglichkeiten der Sicherung von Grossschutzgebieten (Ziff. 3) setzt eine Idee dessen voraus, was Grossschutzgebiete sein bzw. schützen sollen und damit auch, welche Schutzgebietskategorien denkbar bzw. schützenswert sind. Dem Kernkapitel dieses Rechtsgutachtens wird deshalb ein

Kapitel zum Begriff und zu den Kategorien von Grossschutzgebieten vorangestellt (Ziff. 2). Das Gutachten schliesst mit einer Darstellung von denkbaren Elementen einer möglichen künftigen Gesetzgebung zur Sicherung von Grossschutzgebieten (Ziff. 4).

2 Begriff und Kategorien von Grossschutzgebieten

2.1 Kriterien

Begriff und Kategorien von grossen Schutzgebieten lassen sich nach dem greifbaren internationalen bzw. ausländischen Recht, nach weiteren international anerkannten Massstäben sowie nach den (allerdings wenigen) in der Schweiz bereits bestehenden Vorstellungen hauptsächlich nach dem Kriterium der Schutzgebiets-

kategorie umschreiben (Ziff. 2.2). Für die weiteren Überlegungen spielen zudem die Vorstellungen über den notwendigen Anteil an Naturschutzflächen (Ziff. 2.3) sowie über die Grossräumigkeit (Ziff. 2.4) eine wichtige Rolle.

2.2 Schutzgebietskategorien

2.2.1 Entstehung und Entwicklung der Schutzgebietskategorien

Die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) verabschiedete im Jahre 1969 eine erste Nationalparkdefinition (ALLIANCE FOR NATURE, S. 3; SCHARINGER, S. 27 f.). Im Jahre 1978 erschien die erste von der IUCN im Auftrag der Vereinten Nationen erstellte „United Nations List of National Parks and Protected Areas“ mit insgesamt zehn Schutzgebietskategorien (ALLIANCE FOR NATURE, S. 6; SCHARINGER, S. 29). Seit dem Jahre 1994 besteht ein neues IUCN-System mit Management-Kategorien für insgesamt nurmehr sechs Schutzgebietstypen (IUCN 1994, S. 2 f.), nämlich der folgenden: Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet, Nationalpark, Naturmonument, Biotop-/Artenschutzgebiet, Geschützte Landschaft sowie Ressourcengebiet (vgl. hinten Ziff. 2.2.2–2.2.7).

Neben den aktuellen sechs Management-Kategorien der IUCN bestehen zwei Schutzgebietskategorien der United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation (UNESCO), nämlich das Biosphärenreservat und das Weltnaturgut (vgl. hinten Ziff. 2.2.8 und 2.2.9).

Keiner Kategorie einer internationalen Organisation entspricht diejenige des Naturparks (vgl. hinten Ziff. 2.2.10). Vielmehr hat sie sich aufgrund des nationalen Rechts in unseren vier Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich entwickelt.

2.2.2 Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet

Die IUCN-Kategorie I umfasst die Total- oder Vollreservate und nennt davon zwei Typen, nämlich das Strenge Naturreservat und das Wildnisgebiet. Ein

Strenges Naturreservat (IUCN-Kategorie Ia) umfasst ein Gebiet mit herausragenden oder repräsentativen Ökosystemen, Erscheinungen oder Arten, das primär der wissenschaftlichen Forschung dient. Ein Wildnisgebiet (IUCN-Kategorie Ib) ist ein grosses Gebiet ohne bedeutende Besiedlung oder Veränderung, das zum Schutz der Wildnis in seinem natürlichen Zustand erhalten werden soll (Definitionen in IUCN 1994, S. 9; dazu auch BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 85 sowie GREEN/PAINE, S. 2; zur Abgrenzung vom Biotop-/Artenschutzgebiet hinten Ziff. 2.2.5).

Der SNP gilt als Strenges Naturreservat im Sinne der IUCN-Kategorie Ia (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 98 und 100; ENPK, S. 2; OECD, S. 119; SCHARINGER, S. 171, 174 und 177). Die Natur ist hier vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und die gesamte Tier- und Pflanzenwelt wird ihrer natürlichen Entwicklung überlassen (Art. 1 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes). Zudem soll der SNP Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung sein (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Nationalparkgesetzes; ROHRER, Kommentar NHG, 1. Kap., Rz 28). Der Allgemeinheit zugänglich ist der SNP nur in beschränktem Rahmen. Er darf nämlich nur auf bestimmten markierten Routen und Wegen begangen werden, die in der bündnerischen Verordnung vom 23. Februar 1983 über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung) genau bezeichnet sind (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 des Nationalparkgesetzes; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 100; SCHARINGER, S. 174).

Unsere Nachbarländer kennen soweit ersichtlich keine Strengen Naturreservate der IUCN-Kategorie Ia (vgl. BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 108 ff., ENPK, S. 2 sowie zu Deutschland IUCN 1994, S. 9). Dagegen werden

insbesondere in Italien und Deutschland zunehmend Wildnisgebiete im Sinne der IUCN-Kategorie Ib aus-
geschieden (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 214 ff.; zu
Deutschland noch anders IUCN 1994, S. 9).

2.2.3 Nationalpark

Dem schweizerischen Recht unbekannt ist dagegen die
Schutzgebietskategorie Nationalpark, so wie sie im
internationalen Sprachgebrauch verstanden wird. Da-
nach kann als Nationalpark ein Gebiet bezeichnet wer-
den, das nicht wesentlich durch die menschliche Nut-
zung verändert ist und das in diesem Zustand erhalten
werden soll, gleichzeitig aber für den Besuch offen-
steht (IUCN-Kategorie II; dazu BROGGI/STAUB/
RUFFINI, S. 85, GREEN/PAINE, S. 2, IUCN 1994, S. 10
und SCHARINGER, S. 31).

Nach dem deutschen Recht sind Nationalparks „ein-
heitlich zu schützende Gebiete, die sich in einem vom
Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand be-
finden und vornehmlich der Erhaltung eines möglichst
artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes
dienen“ (§ 14 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21. September 1998 [Bundes-
naturschutzgesetz; BNatSchG] und dazu SCHARINGER,
S. 40 ff.; vgl. zu den weiteren Elementen der Definitio-
on in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG hinten Ziff.
2.3 und 2.4). Angesichts der Schwierigkeiten der Er-
füllung dieser Forderungen in dichtbesiedelten Län-
dern wird in der deutschen Literatur postuliert, den
„Schwerpunkt auf die Entwicklungsfähigkeit des Ge-
bietes ..., genauer: auf die Wiederherstellbarkeit eines
hohen Masses an Natürlichkeit zu legen“ (sog. *Zielna-
tionalpark*; Zitat aus GASSNER, S. 214; dazu auch
SCHARINGER, S. 32). In der IUCN-Liste von 1993 ist
denn auch erst ein deutscher Nationalpark unter der
Kategorie II aufgeführt (SCHARINGER, S. 36). Nach §
14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sollen Nationalparks der
Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es
der Schutzzweck erlaubt (KLOEPFER, S. 733).

Die „Parcs nationaux“ des französischen Rechts kenn-
zeichnen sich durch ihr „milieu naturel“, an welchem
ein besonderes Interesse besteht, weshalb es „contre
tout effet de dégradation naturelle“ sowie vor „toute
intervention artificielle susceptible d'en altérer l'as-
pect, la composition et l'évolution“ geschützt werden

soll (art. L. 241-1 des Code rural; LAMARQUE, S. 637
f.; PRIEUR, S. 413; vgl. auch den bei LAMARQUE, S.
651 zitierten Entscheid des Conseil d'Etat vom 4.
April 1990, wonach die Errichtung von Parkplätzen
auf einer Fläche von 7'200 m² und eines Empfangs-
zentrums mit einem Restaurant und drei Geschäften
auf einer Fläche von 5'500 m² mit dem Zweck eines
Parc national unvereinbar sind). Die sog. „zone cen-
trale“ dieser Grossschutzgebiete erfüllt die Vorausset-
zungen der IUCN-Kategorie II (BROGGI/STAUB/
RUFFINI, S. 110). Innerhalb der französischen National-
parks können zu wissenschaftlichen Zwecken be-
stimmte Zonen als sog. „réserves intégrales“ bezeich-
net werden, in denen bestimmte Elemente von Fauna
und Flora besonders stark geschützt sind (art. L. 241-
11 des Code rural; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 110 f.;
LAMARQUE, S. 641; PRIEUR, S. 414). Andererseits sollen
sog. „zones périphériques“ als Puffer zwischen der
Aussenwelt und der geschützten Natur dienen (art.
241-4 und 241-10 des Code rural; BROGGI/STAUB/
RUFFINI, S. 110; LAMARQUE, S. 641; PRIEUR, S. 414).

Das italienische Recht definiert als Nationalparks Ge-
biete mit einem oder mehreren intakten oder durch
menschliche Eingriffe teilweise beeinträchtigten Öko-
systemen von besonderem Wert, die für die heutige
und für künftige Generationen erhalten werden sollen
(Art. 2 Abs. 1 der Legge quadro sulle aree protette
vom 6. Dezember 1991; SCHARINGER, S. 181). Dabei
ist eine Mehrjahresplanung für die (parkverträgliche)
ökonomische und soziale Entwicklung vorgesehen
(Art. 14 Abs. 2 und 3 der Legge quadro sulle aree
protette; SCHARINGER, S. 187). Die meisten italieni-
schen Nationalparks entsprechen den Anforderungen
der IUCN-Kategorie II (SCHARINGER, S. 179).

Nationalparks sind schliesslich dem Recht der öster-
reichischen Bundesländer bekannt, wobei allerdings
erst deren zwei der IUCN-Kategorie II zugeordnet
worden sind (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 164; SCHA-
RINGER, S. 116).

2.2.4 Naturmonument

Der Schutz eines Naturmonuments bezweckt die Er-
haltung von bestimmten natürlichen Besonderheiten,
denen Seltenheit und Einzigartigkeit zukommt (IUCN-
Kategorie III; dazu BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 85,
GREEN/PAINE, S. 2 und IUCN 1994, S. 11).

Das deutsche Recht schützt als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur (§ 17 Abs. 1 BNatSchG; GASSNER, S. 232 ff.; KLOEPFER, S. 735). Auf einen vergleichbaren Schutz zielt in der Schweiz das aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) mit der entsprechenden Verordnung vom 10. August 1977 (VBLN; SR 451.11) erstellte Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN; zum Schutzgrad hinten Ziff. 4.3) Dagegen kennt soweit ersichtlich das Recht von Frankreich, Italien und Österreich keine entsprechende Schutzkategorie (vgl. BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 108 ff.).

2.2.5 Biotop-/Artenschutzgebiet

Biotop- und Artenschutzgebiete dienen dem Schutz von natürlichen Lebensräumen oder den besonderen Bedürfnissen bestimmter Arten (IUCN-Kategorie IV). Anders als in Schutzgebieten der IUCN-Kategorie I, die der freien natürlichen Entwicklung überlassen sind, soll die Erhaltung der Lebensräume und Arten in Schutzgebieten der IUCN-Kategorie IV mitunter auch durch aktive Pflege, also mit Eingriffen erfolgen (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 85; GREEN/PAINE, S. 2; IUCN 1994, S. 12).

Dieser internationalen Schutzgebietskategorie entsprechen verschiedene schweizerische Schutzgebietskategorien, nämlich diejenigen der Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG (im Einzelnen hinten Ziff. 3.3.1), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Art. 23b Abs. 1–3 NHG (im Einzelnen hinten Ziff. 3.3.2), der Waldreservate nach Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0; im Einzelnen hinten Ziff. 3.4) sowie der eidgenössischen Jagdbanngebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und von nationaler Bedeutung nach Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JSG; SR 922.0; im Einzelnen hinten Ziff. 3.3.3).

Biotop- und Artenschutzgebiete der IUCN-Kategorie IV kennen in der einen oder anderen Art auch alle unsere Nachbarländer (Naturschutzgebiete nach § 13

BNatSchG; Réserves naturelles nach Art. 16 ff. der Loi relative à la protection de la nature du 10 juillet 1976; Riserve naturali nach Art. 2 Abs. 3 der Legge quadro sulle aree protette; Naturschutzgebiete nach dem Recht der österreichischen Bundesländer; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 112, 131 f., 163 f. und 196; GASSNER, S. 208 ff.; KLOEPFER, S. 732 f.; PRIEUR, S. 422 ff.).

2.2.6 Geschützte Landschaft

Die IUCN-Kategorie V umschreibt als geschützte Landschaften solche mit besonderen ästhetischen Qualitäten aufgrund der Wechselwirkung von Mensch und Natur (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 85; GREEN/PAINE, S. 2; IUCN 1994, S. 13).

Auf einen vergleichbaren Schutz zielt in der Schweiz das BLN (vgl. dazu auch vorne Ziff. 2.2.4 sowie zum Schutzgrad hinten Ziff. 4.3) sowie die Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung nach Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz; WRG; SR 721.80) und der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW; SR 721.821).

Landschaftsschutzgebiete kennen auch das deutsche Recht (§ 15 BNatSchG; GASSNER, S. 216 ff.; KLOEPFER, S. 733 f.) und das Recht der österreichischen Bundesländer (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 163). Als Schutzgebiete der IUCN-Kategorie V sind ausserdem die Mehrzahl der deutschen und österreichischen Nationalparks sowie einzelne italienische Nationalparks eingestuft (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 164; SCHARINGER, S. 36, 112 und 179). Dagegen sehen soweit ersichtlich weder das französische noch das italienische Recht die Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich vor.

2.2.7 Ressourcengebiet

Als Ressourcengebiet umschreibt die IUCN-Kategorie VI Gegenden mit einem vorwiegend unveränderten Ökosystem. Sie sollen nachhaltig genutzt und damit in ihrer biologischen Vielfalt langfristig erhalten werden (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 85; GREEN/PAINE, S. 2; IUCN 1994, S. 14). Das schweizerische Recht kennt wie auch dasjenige unserer Nachbarstaaten keine ent-

sprechende Schutzkategorie. Als Objekte der IUCN-Kategorie VI dürften in Westeuropa denn auch nur einzelne hochalpine Gegenden mit stark beschränkter Nutzung in Frage kommen.

2.2.8 Biosphärenreservat

Der Begriff des Biosphärenreservats entstammt dem Programm „Mensch und Biosphäre“ (Man and the Biosphere; MAB) der UNESCO. Solche Reservate sollen Teil eines weltumspannenden Gebietssystems sein, das sämtliche Landschaftstypen der Welt erfasst (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 86; GREEN/PAINE, S. 20; PRIEUR, S. 432; RUOSS/SCHAAF, S. 54; SCHNEEMANN, S. 14; UNESCO, S. 5 und 20 ff.; Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juni 1998 auf die Interpellation Löttscher betr. Projekt „Lebensraum Entlebuch“, Amtl. Bull. N 1998 IV 1570). Als Biosphärenreservate kommen damit Gebiete in Betracht, die für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in denen die traditionelle Kulturlandschaft sowie die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen und die in beispielhafter Weise der Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen dienen, welche die Natur- und Landschaftswerte besonders schonen. Typisch ist die Unterteilung der Biosphärenreservate in Zonen mit unterschiedlichem Schutzgrad, nämlich in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 86 und 228 f.; GASSNER, 242 f. und 245; RUOSS/SCHAAF, S. 53 ff.; UNESCO, S. 6 f.). Das Weltnetz der Biosphärenreservate wurde im Jahre 1976 gegründet (UNESCO, S. 5) und umfasst mittlerweile 357 Schutzgebiete in 90 Ländern (RUOSS/SCHAAF, S. 54; vgl. SCHNEEMANN, S. 14).

Das deutsche Recht kennt für Biosphärenreservate in § 14a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 BNatSchG eine den genannten Kriterien entsprechende Definition (GASSNER, S. 194 und 242 ff. und KLOEPFER, S. 736; vgl. zu den weiteren Elementen der Definition in § 14a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG hinten Ziff. 2.3 und 2.4), der Gesetzgebung der Schweiz, Frankreichs, Italiens und Österreichs ist diese Schutzgebietskategorie dagegen unbekannt. In Deutschland existieren – mit einem Schwergewicht in den neuen Bundesländern – auch bereits zwölf solcher Grossschutzgebiete (GASSNER, S. 243; KLOEPFER, S. 736 f.). Frankreich kennt neun von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservate

(PRIEUR, S. 432). Die Schweiz partizipiert an diesem Teil des MAB-Programms dagegen bisher einzig mit dem (für diese Schutzgebietskategorie nach heutiger Auffassung untypischen) SNP, wobei allerdings im Entlebuch ein weiteres Biosphärenreservat im Aufbau begriffen ist (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 100 und 108; RUOSS/FELDER, S. 63 ff.; RUOSS/SCHAAF, S. 55 f.; SCHNEEMANN, S. 14; Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juni 1998 auf die Interpellation Löttscher betr. Projekt „Lebensraum Entlebuch“, Amtl. Bull. N 1998 IV 1570).

2.2.9 Weltnaturgut

Als Weltnaturgut (World Heritage Site) werden von der UNESCO nach Art. 2 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41) Naturgebiete oder andere Naturgüter anerkannt, die in wissenschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf ihre Erhaltung oder ihre natürliche Schönheit von aussergewöhnlichem universellen Wert sind (BIBER-KLEMM, Kommentar NHG, 5. Kap., Rz 46; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 91; GREEN/PAINE, S. 20; PRIEUR, S. 432 f.). Bisher wurde noch für kein schweizerisches Gebiet eine entsprechende Anerkennung ausgesprochen. In Vorbereitung steht eine Kandidatur des Gebiets Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn. Frankreich verfügt dagegen über zwei anerkannte Weltnaturgut-Objekte: die Bucht des Mont Saint-Michel in der Normandie sowie das Kap Girolata und die Halbinsel Scandola auf Korsika (PRIEUR, S. 433).

2.2.10 Naturpark

Nach deutschem Recht eignen sich Naturparks wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung bzw. für den Fremdenverkehr und sollen entsprechend geplant, gegliedert und erschlossen werden (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 2 BNatSchG und GASSNER, S. 229 ff.; vgl. zu den weiteren Elementen der Definition in § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG hinten Ziff. 2.3 und 2.4). Die Erholungsfunktion tritt hier – gerade im Vergleich mit dem Strengen Naturreservat/Wildnisgebiet, aber auch im Vergleich zum Nationalpark – besonders stark hervor, was zu erheblichen Zielkonflikten mit dem Naturschutz führen kann (KLOEPFER, S. 734). Andererseits lassen sich Naturwerte in besonderem Masse für touristische Zwecke nutzen (z. B. mit dem Werbebehweis „Am Rande des Naturparks“; vgl. GASSNER, S. 231),

was das Interesse an der Erhaltung der Natur auch wecken bzw. steigern kann.

Ähnlich wie im deutschen Recht sind die Naturparks nach dem Recht der österreichischen Bundesländer primär auf die Erholung des Menschen in einer zu diesem Zweck gepflegten Kulturlandschaft ausgerichtet (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 164).

Den „Parcs naturels régionaux“ des französischen Rechts kommt dagegen eine erweiterte und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes näher stehende Bedeutung zu. Ein ganzer Strauss von verschiedensten Politiken, nämlich die Umwelt-, Raumplanungs-, Wirtschaftsförderungs-, Sozial- und Bildungspolitik, werden nach L. 244-1 Abs. 1 des Code rural darauf ausgerichtet, ein möglichst vorteilhaftes Umfeld für die Erhaltung von Landschaften mit ihren natürlichen und kulturellen Werten zu schaffen (LAMARQUE, S. 644; PRIEUR, S. 726; vgl. auch R. 244-1 des Dekrets Nr. 94-765 vom 1. September 1994, zitiert in LAMARQUE, S. 657 f. sowie den bei LAMARQUE, S. 661 zitierten Entscheid des Conseil d'Etat vom 20. März 1981, wonach Bauten in einem Parc naturel régional auf dessen Schutzziel ausgerichtet sein müssen; vgl. zu den Parcs naturels régionaux auch BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 111 f.).

Der Schutz der Natur und der Kulturlandschaft steht auch für die italienischen „Parchi naturali regionali“ im Vordergrund (Art. 2 Abs. 2 der Legge quadro sulle aree protette; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 130 f.). Die Parkverträglichkeit der ökonomischen und sozialen Entwicklung ist – gleich wie für die italienischen Na-

tionalparks (vgl. vorne Ziff. 2.2.3) – mit einer Mehrjahresplanung sicherzustellen (Art. 25 Abs. 3 der Legge quadro sulle aree protette).

Das schweizerische Recht kennt dagegen keine entsprechende Schutzkategorie. Im Projekt für einen Parc Jurassien Vaudois sind immerhin Ansätze zur Verbindung des Naturschutzes mit Ideen der Regionalentwicklung vorhanden (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 107). Gleiches gilt für das Projekt für einen Parc naturel régional du Doubs (vgl. WWF JURA/WWF NEUCHÂTEL).

2.2.11 Hinweis: EU-Programm „Natura 2000“

Das EU-Programm „Natura 2000“ nennt keine Schutzgebietskategorien, sondern strebt ein „kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete“, also ein *europäisches System des Biotopverbunds* an (Art. 3 Ziff. 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sog. Habitat-Richtlinie, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften [ABl.] Nr. L 206, S. 7 ff.), das auch die Schutzgebiete gemäss der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutz-Richtlinie, ABl. Nr. L 103, S. 1 ff.) umschliesst (vgl. Art. 19a–19f BNatSchG; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 93 f.; EPINEY/

PFENNINGER/GRUBER, S. 324 und 330 ff.; GASSNER, S. 212; GREEN/PAINE, S. 20; KLOEPFER, S. 708 sowie S. 712, FN 64; SCHARINGER, S. 194 ff.; WALDMANN, S. 136).

2.3 Anteil an Natur- und Landschaftsschutzflächen

Die genannten Schutzgebietskategorien unterscheiden sich bezüglich des notwendigen Anteils an Natur- bzw. Landschaftsschutzflächen wesentlich voneinander. Nach diesem Kriterium lassen sich etwa unterscheiden:

- Schutzgebiete, die *vollumfänglich oder zumindest weitgehend aus Naturschutzflächen*, d.h. rechtsverbindlich geschützten Biotopen bestehen müssen: Kategorien Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet, Naturmonument, Biotop-/Artenschutzgebiet, Ressourcengebiet, Weltnaturgut
- Schutzgebiete, die einen *überwiegenden Anteil*, d.h. mehr als 50 Prozent an Naturschutzflächen aufweisen müssen: Kategorie Nationalpark (so § 14 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG und dazu GASSNER, S. 215)
- Schutzgebiete, die einen *wesentlichen Anteil an Naturschutzflächen* aufweisen müssen, überwiegend aber dem Landschaftsschutz dienen: Kategorie Biosphärenreservat (so § 14a Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG).
- Schutzgebiete, die einen *überwiegenden Anteil an Natur- oder Landschaftsschutzflächen* aufweisen müssen: Kategorien Geschützte Landschaft und Naturpark (so für Naturparks § 16 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG und dazu GASSNER, S. 230)

2.4 Grossräumigkeit

Für die meisten der vorne in Ziff. 2.2 genannten Schutzgebietskategorien lassen sich die Schutzziele nur ab einer gewissen Grösse des Schutzgebiets erreichen. Grossräumigkeit erscheint damit in aller Regel als Kriterium für die Auswahl von Schutzgebieten der besprochenen Kategorien. Dies gilt namentlich für die Kategorien Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet, Nationalpark, Geschützte Landschaft, Ressourcengebiet, Biosphärenreservat und Naturpark (IUCN 1994, S. 6, 9 f. und 14; § 14 Abs. 1 Ziff. 1, § 14a Abs. 1 Ziff. 1 und § 16 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG). Nicht vorausgesetzt ist Grossräumigkeit dagegen für den Schutz von Naturmonumenten. Der Schutzperimeter muss bloss gross genug sein, um die Unberührtheit der Erscheinung und ihrer unmittelbaren Umgebung sicherstellen zu können (IUCN 1994, S. 11). Für Biotop-/Artenschutzgebiete ist die Grösse des Gebiets von den Raumansprüchen der zu schützenden Arten oder Lebensgemeinschaften abhängig, weshalb die Grösse der Gebiete von mitunter recht klein bis sehr gross reichen können (IUCN 1994, S. 12). Für Weltnaturgut-Objekte ist schliesslich die Grösse kein massgebliches Kriterium (Art. 2 des entsprechenden Übereinkommens; vgl. vorne Ziff. 2.2.9).

Aus praktischen Gründen werden von der IUCN allerdings nur Gebiete offiziell aufgelistet, die eine Grösse von mindestens 1'000 Hektaren oder 10 km² bzw. von mindestens 100 Hektaren oder 1 km² im Fall von vollständig geschützten Inseln aufweisen (BROGGI/STAUB/

RUF-FINI, S. 84; IUCN 1994, S. 6 f.; SCHARINGER, S. 27 und 32). In diesem Sinne gilt das Erfordernis der Grossräumigkeit für alle Schutzgebietskategorien der IUCN, also mit Einschluss der Naturmonumente sowie der Biotop-/Artenschutzgebiete.

Gemäss GASSNER (S. 215 und 230) kann von Grossräumigkeit eines Schutzgebietes nach internationalem Standard und nach deutscher Praxis allerdings erst ab einer Schutzfläche von mehr als 10'000 Hektaren bzw. 100 km² gesprochen werden (dazu kritisch SCHARINGER, FN 10 auf S. 27). Dieser Grössenordnung entsprechen in der Schweiz neben dem SNP mit einer Schutzfläche von heute 169 km² noch der „Glaubenberg“ als grösste Moorlandschaft von nationaler Bedeutung mit seiner Fläche von 12'958 Hektaren sowie immerhin 25 über 10'000 Hektaren bzw. 100 km² grosse BLN-Objekte.

Nach den Aussagen der ENPK sollte der SNP allerdings noch grösser sein. Unter den bestehenden insgesamt 13 Nationalparks der Alpen rangiere er flächenmässig bloss an zweitletzter Stelle. Naturschutzbiologische Grundlagen zeigten auf, dass ein Reservat wesentlich grösser sein müsse, wenn die Artenvielfalt vollumfänglich erhalten werden solle (ENPK, S. 1 f.; in diesem Sinne auch HALLER/KÜTTEL, S. 22).

Die derzeitigen Vorstellungen des BUWAL zielen darauf, dass Kernzonen von Nationalparks im Mittel-

land grösser als 5'000 Hektaren bzw. 50 km² sowie im Jura und in den Alpen grösser als 10'000 Hektaren bzw. 100 km² sein sollten. Biosphärenreservate sollten in der Schweiz zwischen 20'000 und 100'000 Hektaren bzw. 200 und 1'000 km² umfassen (KÜTTEL/ROBIN).

Als Waldreservate sollen nach Art. 20 Abs. 4 WaG angemessene Flächen dienen. Als Gross-Waldreservate sollen künftig Waldflächen ab 500 Hektaren bzw. 5 km² ausgeschieden werden (BUWAL, Waldreservatpolitik Schweiz, S. 1). Die Bundesbehörden versprechen sich, bereits auf Waldflächen von dieser Grössenordnung „grossflächige dynamische Prozesse“ sicherstellen zu können (BUWAL, Waldreservatpolitik Schweiz, S. 3).

Diese Aussagen zeigen ein recht grosses Spektrum des Begriffs der Grossräumigkeit auf. Ersichtlich ist einmal, dass je nach Schutzzweck unterschiedliche Flächenbedürfnisse bestehen. Auch ist daran zu denken, dass die Anwendung von internationalen Standards angesichts der intensiven Nutzung unseres Landes grosse Schwierigkeiten bietet.

Im Folgenden wird im Sinne einer Denkgrösse davon ausgegangen, dass die Schwelle für die Anerkennung eines Grossschutzgebietes in der Schweiz grundsätzlich bei 1'000 Hektaren bzw. 10 km², für Biosphärenreservate bei 20'000 Hektaren bzw. 200 km², für die Kernzonen von Nationalparks bei 5'000 Hektaren bzw. 50 km² sowie für Waldreservate bei 500 Hektaren bzw. 5 km² liegen könnte.

2.5 Tabelle: Internationale und schweizerische Schutzgebietskategorien

Internationale Schutzgebietskategorie	Umschreibung des Schutzziels	Schweizerische Schutzgebietskategorie
Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet (IUCN-Kategorie I)	Forschungszwecke oder Schutz der Wildnis	Schweizerischer Nationalpark Waldreservate
Nationalpark (IUCN-Kategorie II)	Schutz von Ökosystemen und Erholungsmöglichkeit	keine entsprechende Kategorie
Naturmonument (IUCN-Kategorie III)	Erhaltung von bestimmten natürlichen Besonderheiten	BLN-Objekte (Naturdenkmäler)
Biotop-/Artenschutzgebiet (IUCN-Kategorie IV)	Schutz von natürlichen Lebensräumen und besonderen Bedürfnissen wildlebender Tier- und Pflanzenarten	Biotope Moorlandschaften Waldreservate (z. B. Projekt Sihlwald) Eidg. Jagdbanngebiete Wasser- und Zugvogelreservate (evtl. Ramsargebiete)
Geschützte Landschaft (IUCN-Kategorie V)	Schutz von Landschaften mit besonderen ästhetischen Qualitäten	BLN-Objekte (Landschaften) VAEW-Gebiete
Ressourcenschutzgebiet (IUCN-Kategorie VI)	Nachhaltige Nutzung natürlicher Ökosysteme	keine entsprechende Kategorie
Biosphärenreservat (MAB-Programm der UNESCO)	Schutz charakteristischer Natur/Kulturlandschaften	Schweizerischer Nationalpark Projekt Entlebuch
Weltnaturgut (UNESCO-Kategorie „World Heritage Site“)	Schutz von Naturgebieten von aussergewöhnlichem universellen Wert	Projekt Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn
Naturpark (D, Ö), Parc naturel régional (F), Parco naturale regionale (I)	Schutz von Landschaften mit besonderer Eignung für Erholung und Fremdenverkehr	Parc Jurassien Vaudois / Projekt Parc naturel régional du Doubs

Literatur: BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 85 f. und 91; GREEN/PAINE, S. 2 und 20; IUCN 1991, S. 336 ff.; IUCN 1994, S. 9 ff.; SCHARINGER, S. 29 f.; PRIEUR, S. 432 f.; PRO NATURA

3 Instrumente zur Sicherung von Grossschutzgebieten

3.1 Vertragskonzeption des Nationalparkgesetzes

Nach Art. 2 des Nationalparkgesetzes ist Trägerin des Nationalparks die öffentlich-rechtliche Stiftung „Schweizerischer Nationalpark“ mit Sitz in Bern (im Folgenden: Stiftung), an welcher die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (heute Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften [SANW]) und der Schweizerische Bund für Naturschutz (heute Pro Natura) beteiligt sind (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes) und die vom Bund mitgetragen wird (Art. 3 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes). Oberstes Organ der Stiftung ist die Nationalparkkommission, die vom Bundesrat gewählt wird (Art. 4 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes). Aufgabe dieser Kommission ist es, das Parkgebiet für die Erfüllung des Stiftungszwecks mittels Verträgen rechtlich abzusichern, wobei die einzelnen Verträge der Genehmigung des Bundesrates bedürfen (Art. 5 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes).

Mit den Parkgemeinden schloss zunächst die Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in den Jahren 1909–1911 auf die langfristige Unterschutzstellung ausgerichtete Pachtverträge ab. Diese wurden ab 1913 durch Dienstbarkeitsverträge des Bundes mit den Gemeinden Zernez, Valchava, S-chanf und La Punt Chamuesch abgelöst. Mit der Gemeinde Scuol erneuerten dagegen die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft und der Schweizerische Bund für Naturschutz im Jahre 1937 den privaten Pachtvertrag (BOTSCHAFT Nationalpark 1959, S. 1317 ff. und 1320 f.; BOTSCHAFT Nationalpark 1979, S. 707 f.). Mit Art. 6 Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1959 über den Nationalpark im Kanton Graubünden (AS 1961 882) wurden die vom Bund mit den Parkgemeinden Zernez, S-chanf, Valchava und Scuol in den Jahren 1958 und 1959 neu ausgehandelten Verträge genehmigt (BOTSCHAFT Nationalpark 1979, S. 708).

Mit Art. 6 Abs. 1 und 2 des Nationalparkgesetzes sind die Rechte und Pflichten des Bundes aus diesen Verträgen auf die Stiftung übergegangen, wobei allerdings der Bund die Stiftung aufgrund von Art. 3 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes mit einem jährlichen Beitrag unterstützt (BOTSCHAFT Nationalpark 1979, S. 711 f. und 714 f.). Inhaltlich sind die Verträge mit den Park-

gemeinden (durch den Bundesbeschluss von 1959 genehmigte Texte in BOTSCHAFT Nationalpark 1959, S. 1348 ff.) – mit Ausnahme der Höhe der Entschädigungen an die Gemeinden, die periodisch angepasst wird – im Wesentlichen unverändert. Sie enthalten folgende Elemente zur rechtlichen Sicherung des Gebiets des Nationalparks:

Die Gemeinden räumen der Stiftung zur Nutzung des Gebietes als Naturreservat ein beschränktes dingliches Recht an ihrem Grundeigentum des Inhalts ein, jede Nutzung ihres Grundeigentums zu unterlassen. Dabei kann das dingliche Recht die Gestalt einer Dienstbarkeit oder jene einer Nutzniessung erhalten (BOTSCHAFT Nationalpark 1959, S. 1329).

Die Stiftung entschädigt die einzelnen Parkgemeinden jährlich mit einem Pauschalbetrag für ihre Nutzungsverzichte und übernimmt zudem den Ersatz des Wildschadens sowie anderer Schäden (BOTSCHAFT Nationalpark 1959, S. 1332 ff. und BOTSCHAFT Nationalpark 1979, S. 711).

Die Verträge sind seitens der Gemeinden grundsätzlich unkündbar und können von der Stiftung nur in Perioden von je 25 Jahren gekündigt werden. Eine Auflösung der Verträge seitens der Gemeinden ist nur für den Fall vorgesehen, dass die Stiftung ihre Verpflichtungen nicht einhält (BOTSCHAFT Nationalpark 1959, S. 1327 f.).

Nach heutiger Auffassung kommt den Verträgen mit den Parkgemeinden öffentlich-rechtlicher Charakter zu, werden sie doch in Erfüllung des Naturschutzes als öffentlicher Aufgabe und damit in öffentlichem Interesse geschlossen (HÄFELIN/MÜLLER, S. 50 f.; vgl. MAURER, Kommentar NHG, Art. 18c, Rz 9 sowie MAURER, Naturschutz, S. 92; in BOTSCHAFT Nationalpark 1959, S. 1329 offen gelassen). Dass die Sicherung des Gebiets des Nationalparks aufgrund der Verträge mitunter auch mit der Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, also mit privatrechtlichen Mitteln erfolgt, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

Die dargestellte Vertragskonzeption des Nationalparkgesetzes kennzeichnet sich durch die Partnerschaft zwischen einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die einerseits von der SANW sowie von Pro Natura als privaten Organisationen und andererseits vom Bund getragen wird, und den Parkgemeinden als Grundeigentümerinnen des Parkgebiets. Mit Blick auf die Sicherung weiterer grosser Schutzgebiete könnte das Zusammenwirken von Umweltschutzorganisationen oder anderen privaten Trägerschaften etwa aus dem Bereich des Tourismus mit dem Bund, einem Kanton

oder einer Mehrzahl von Kantonen durchaus als tragfähiges Modell dienen. Hingegen dürfte es anderswo in der Rechtswirklichkeit eher selten vorkommen, dass die interessierenden Grundstücke im Perimeter eines grossen Schutzgebietes ausschliesslich im Eigentum von Gemeinden stehen. Häufiger ist mit einer grossen Zahl von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und damit auch mit einer Vielzahl unterschiedlicher Interessen zu rechnen, welche eine derart partnerschaftliche Sicherung einer grossen Schutzgebietes stark erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen.

3.2 Raumplanerische Instrumente der Konzepte und Sachpläne

Nach Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erarbeitet der Bund zur Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben Konzepte und Sachpläne. Diese Konzepte und Sachpläne sind allerdings nicht nur für den Bund selbst massgebend, sondern auch von den Kantonen bei der Erstellung der Richtpläne (Art. 6 Abs. 3 RPG; TSCHANNEN, Kommentar RPG, Art. 6, Rz 42 ff.) und der Nutzungspläne zu berücksichtigen (BÜHLMANN, Kommentar RPG, Art. 13, Rz 42 und 44).

Mit Konzepten kann der Bund – gerade auch wo er wie für den Landschaftsschutz nach der verfassungsrechtlichen Ordnung nicht umfassend zuständig ist (dazu im Einzelnen hinten Ziff. 4.3) – Ziele und Massnahmen in ihren räumlichen Zusammenhängen formulieren (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs 1999 für eine neue Raumplanungsverordnung). Zweckmässig eingesetzt werden können Konzepte insbesondere in Bereichen, in denen der Bund bestimmte Tätigkeiten von Kantonen, Gemeinden oder Privatpersonen fördert (BÜHLMANN, Kommentar RPG, Art. 13, Rz 17 ff.). Im Hinblick auf die Sicherung grosser Schutzgebiete könnte der Einsatz von Konzepten deshalb insbesondere dort gewisse Schrittmacherdienste leisten, wo es nicht um Naturschutz, sondern um Landschaftsschutz geht (vgl. Landschaftskonzept Schweiz [LKS], BBl 1999 3048 ff.), im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Waldreservaten oder mit freiwilligen Sicherungsinstrumenten (vgl. hinten Ziff. 3.4, 3.5, 4.3, 4.4 und 4.5). Für die eigentliche Sicherung von

Grossschutzgebieten sind dagegen (zusätzlich) griffigere Mittel einzusetzen.

In Sachplänen kann der Bund – wo er dafür wie für den Naturschutz aufgrund der verfassungsrechtlichen Ordnung umfassend zuständig ist (dazu im Einzelnen hinten Ziff. 4.2) – nicht nur Ziele und Massnahmen in ihren räumlichen Zusammenhängen, sondern auch konkrete Einzelheiten bestimmter Vorhaben, wie z. B. Standorte von militärischen Anlagen oder von Flughäfen sowie Linienführungen von Eisenbahnen festlegen (BÜHLMANN, Kommentar RPG, Art. 13, Rz 20; vgl. Art. 14 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs 1999 für eine neue Raumplanungsverordnung). Mangels genügendem Konkretisierungsgrad kommt Sachplänen in der Regel jedoch keine eigentümer(innen)verbindliche Wirkung zu, wie sie die kantonalen Nutzungspläne nach Art. 14 ff. RPG kennzeichnet (BÜHLMANN, Kommentar RPG, Art. 13, Rz 44; vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 des Vernehmlassungsentwurfs 1999 für eine neue Raumplanungsverordnung). Damit könnte dieses raumplanerische Instrument zwar durchaus als Vorstufe zur Sicherung grosser Naturschutzgebiete, jedoch ebenfalls nicht zu deren Sicherung selbst dienen (vgl. dagegen hinten Ziff. 3.3).

Im strengen raumplanungsrechtlichen Sinne gelten als Konzepte und Sachpläne nur solche Planungsinstrumente, die neben den materiellen (d.h. inhaltlichen) auch die formellen Anforderung dazu erfüllen. Neben formellen Anforderungen der Spezialgesetzgebung sind dies die Zusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 13 Abs. 2 RPG) und den anderen raumwirksam tätigen

Stellen des Bundes, die Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG) und die Bezeichnung von Konzepten und Sachplänen durch den Bundesrat (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung [RPV; SR 700.1]; BÜHLMANN, Kommentar RPG, Art. 13, Rz 31 ff.; vgl. Art. 17 ff. des Vernehmlassungsentwurfs 1999 für eine neue Raumplanungsverordnung). Weil weder Konzepte

noch Sachpläne geeignet sind, Grossschutzgebiete direkt zu sichern, erscheint es jedoch nicht dienlich, im Hinblick auf diesen Zweck all die genannten Verfahrensschritte formell zu durchlaufen. Die Spezialgesetzgebungen setzen im Übrigen ähnliche, spezifisch auf das jeweilige Sicherungsinstrument zugeschnittene formelle Anforderungen (vgl. dazu hinten Ziff. 3.3 und 3.4).

3.3 Inventare der Biotop- und Moorlandschaftsschutzgesetzgebung

3.3.1 Biotopinventare

Nach Art. 18a Abs. 1 NHG bezeichnet der Bundesrat die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt deren Lage und legt die Schutzziele fest. Dabei hat der Bundesrat die Kantone zur Frage der Auswahl der Objekte anzuhören, nicht aber zu deren genauen Lage und zu den Schutzziele (FAHRLÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18a, Rz 14; vgl. zum Begriff der Anhörung auch WALDMANN, S. 143). Schutzperimeter und Schutzziele der in den bisher drei Biotopinventaren (Aueninventar, Hochmoorinventar, Flachmoorinventar) enthaltenen Objekte sind damit weitgehend bundesrechtlich bestimmt, dies mit Ausnahme der Bestimmung des genauen Grenzverlaufs der Objekte, die nach Anhören der Grundeigentümer(innen) und Bewirtschafter(innen) durch die Kantone erfolgt (FAHRLÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18a, Rz 38; KELLER, S. 703), dies nach den Bestimmungen der jeweiligen Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, AuenV; SR 451.31), der Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung, H MV; SR 451.32) und der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung, FMV; SR 451.33).

Anders als den meisten Sachplänen im strengen raumplanungsrechtlichen Sinne kommt den Biotopinventaren des Bundes damit eigentümer(innen)verbindliche Wirkung zu (vgl. vorne Ziff. 3.2 sowie zu der im vorliegenden Zusammenhang nicht weiterführenden Diskussion über die Sachplanqualität der Biotopinventare: BÜHLMANN, Kommentar RPG, Art. 13, Rz 14; BRP, Konzepte und Sachpläne, S. 16 f. und 35; FAHR-

LÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18a, Rz 11; KELLER, S. 703 f., mit Hinweis auf BRP, Biotopschutz-Raumplanung, S. 2; WALDMANN, S. 129; WILD, S. 769). Die Kantone sind zudem verpflichtet, ihre Raumpläne diesen Bundesinventaren anzupassen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a AuenV und FMV sowie Art. 5 Abs. 1 Bst. a H MV). Auch in diesem Punkt kommt den Biotopinventaren des Bundes eine verpflichtendere Wirkung zu als den raumplanungsrechtlichen Instrumenten der Konzepte und Sachpläne, die von den Kantonen – insbesondere wegen des geringeren Konkretisierungsgrades und der jedenfalls in der Regel fehlenden Eigentümer(innen)-verbindlichkeit – bloss zu berücksichtigen sind (vgl. vorne Ziff. 3.2).

Gegenüber der Wirkung der Biotopinventare kommt den Vereinbarungen mit den Grundeigentümer(innen) und Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern (Art. 18c Abs. 1 NHG) im Hinblick auf die Sicherung der Biotopobjekte untergeordnete Bedeutung zu. Wenn möglich soll zwar die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch diese Vereinbarungen erreicht werden (Art. 18c Abs. 1 und 2 NHG). Doch sind der Schutz und der Unterhalt der Biotope auch durchsetzbar, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt bzw. wenn diese nicht beachtet wird und zwar mit unterschiedlichsten Mitteln bis hin zur Enteignung (Art. 18c Abs. 3 und 4 NHG; im Einzelnen: MAURER, Kommentar NHG, Art. 18c, Rz 13, 18 und 30 ff.). Für die Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung, die der Bund vollständig finanziert, und für die Finanzierung der Schutz- und Unterhaltmassnahmen, für welche der Bund Abgeltungen von 60–90 Prozent der Kosten ausrichtet, stehen hohe Bundessubventionen zur Verfügung (Art. 18d Abs. 1 NHG; MAURER, Kommentar NHG, Art. 18d, Rz 4 ff.; WILD, S. 783).

3.3.2 Moorlandschaftsinventar

Für Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, die aufgrund von Art. 23b Abs. 3 NHG und der Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung, MLV; SR 451.35) im Moorlandschaftsinventar bezeichnet sind, gelten in den Grundzügen die gleichen Regeln wie für die Biotopinventare (vgl. vorne Ziff. 3.3.1), wobei in einzelnen zentralen Punkten jedoch gewichtige Unterschiede zu erkennen sind:

Sowohl bei der Bezeichnung der Objekte als auch bei der Bestimmung ihrer Lage hat der Bundesrat die Kantone nicht nur anzuhören, sondern er hat mit ihnen eng zusammenzuarbeiten. Überdies werden die Kantone verpflichtet, bezüglich der Bezeichnung und der Lage der Objekte ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer(innen) anzuhören (Art. 23b Abs. 3 NHG; KELLER, Kommentar NHG, Art. 23b, Rz 14 f.). Damit kommen den Kantonen und den Direktbetroffenen im Vergleich zum Erlass der Biotopinventare stärkere Mitwirkungsrechte zu (WALDMANN, S. 143). Die eigentlichen Entscheidungsbefugnisse des Bundesrates werden dadurch allerdings nicht beschränkt, gilt doch weder ein Erfordernis des Einvernehmens noch ein solches der Zustimmung der betroffenen Kantone (KELLER, Kommentar NHG, Art. 23b, Rz 15; WALDMANN, S. 144).

Anders als bezüglich der Biotopinventare sind die Kompetenzen von Bund und Kantonen ausserdem für die Bezeichnung der Schutzziele der Moorlandschaften aufgeteilt. Diese erfolgt nämlich auf den drei Ebenen NHG, MLV und Kanton. Das Gesetz definiert als allgemeines Schutzziel die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenschaften der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen (Art. 23c Abs. 1 erster Satz NHG). Die Verordnung legt zunächst Grundsätze für alle Moorlandschaften fest (Art. 4 Abs. 1 MLV) und umschreibt sodann für jede Moorlandschaft deren Eigenarten (Art. 23c Abs. 1 zweiter Satz NHG), was den Kantonen nach Art. 4 Abs. 2 MLV als verbindliche Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Schutzziele dienen soll (KELLER, Kommentar NHG, Art. 23b, Rz 15 sowie Art. 23c, Rz 2 und 4 ff.). Dennoch entspricht die Finanzierung der Bezeichnung der Moorlandschaften

sowie der Schutz- und Unterhaltmassnahmen durch den Bund im Regelfall derjenigen für die Biotope von nationaler Bedeutung (Art. 23b Abs. 4 und Art. 23c Abs. 3 NHG; KELLER, Kommentar NHG, Art. 23b, Rz 21 und Art. 23c, Rz 13).

3.3.3 Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate

Nach Art. 11 Abs. 1 JSG scheidet der Bundesrat Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus. Die Bezeichnung dieser Reservate erfolgt in Ausführung des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Übereinkommen von Ramsar; SR 0.451.45; BIBER-KLEMM, Kommentar NHG, 5. Kap., Rz 54; SCHARINGER, S. 207). Zudem scheidet der Bundesrat – einzig aufgrund von nationalem Recht – Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus (Art. 11 Abs. 2 JSG). Dabei hat er die Kantone vor der Ausscheidung der Reservate von internationaler Bedeutung anzuhören (Art. 11 Abs. 1 JSG). Die Ausscheidung der Reservate von nationaler Bedeutung setzt hingegen das Einvernehmen mit den Kantonen voraus (Art. 11 Abs. 2 JSG).

Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung enthält nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) für jedes Schutzgebiet insbesondere den Perimeter und das Schutzziel. Art. 5 WZVV formuliert zudem für alle Reservate geltende Artenschutzbestimmungen (zur Bewilligung eines „Off-shore“-Motorbootrennens nach Art. 5 Abs. 2 WZVV: RDAF 1997 145 ff. E. 5 = URP 1997 624). Trotz dieser bundesrechtlichen Festlegungen sind die Kantone nicht verpflichtet, ihre Raumpläne dem Bundesinventar anzupassen, wie dies für die Biotopinventare und für das Moorlandschaftsinventar der Fall ist (vgl. vorne Ziff. 3.3.1 und 3.3.2). Nach Art. 6 Abs. 2 WZVV sind die Wasser- und Zugvogelreservate vielmehr bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Es gilt also der – den Kantonen etwas mehr Spielraum belassende – Massstab, den die Bundesgesetzgebung auch für die raumplanerischen Instrumente der Konzepte und Sachpläne festsetzt (vgl. vorne Ziff. 3.2).

Anders gesagt besteht damit keine Verpflichtung der Kantone zum (reinen) raumplanerischen Nachvollzug, womit die Eigentümer(innen)verbindlichkeit gegenüber den Biotop- und Moorlandschaftsinventaren zu relativieren ist. Ebenfalls leistet der Bund für die Wasser- und Zugvogelreservate geringere Abgeltungen als für Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, nämlich nur 30–50 Prozent der Kosten für die Aufsicht, die Ausbildung der Reservatsaufseher sowie die Entschädigung von Wildschäden und deren Verhütung (Art. 14 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 Abs. 1 und 2 WZVV i.V. mit Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG).

In analoger Weise sind nach Art. 11 Abs. 2 JSG und der entsprechenden Verordnung vom 30. September 1991 (VEJ; SR 922.31) die eidgenössischen Jagdbanngelände geschützt.

3.3.4 Würdigung und Rechtsvergleich

Mit allen genannten Inventaren erfolgt eine bundesrechtliche Bezeichnung der Schutzgebiete und – hinsichtlich des Moorlandschaftsinventars allerdings nur zu einem gewissen Grade (vgl. vorne Ziff. 3.3.2) – auch der Schutzziele. Inventare erweisen sich damit als effizientes Instrument des Biotop- bzw. Natur- und des Moorlandschaftsschutzes. Gleichzeitig lassen sich Inventare bezüglich des Einbezugs der Kantone, ja sogar der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, in die Entscheidungsfindung, der Verpflichtung zum raumplanerischen Nachvollzug durch die Kantone sowie der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten durchaus differenziert einsetzen. Diese Überlegungen gelten nicht bloss für die zumeist (relativ) kleinen Schutzobjekte der vorgestellten Inventare, sondern lassen sich ohne weiteres auf (künftige) Grossschutzgebiete übertragen.

In Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich werden Grossschutzgebiete zwar nicht durch Inventare, jedoch ebenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung bezeichnet. Dabei ergeht nicht wie für die Inventarisierung ein Erlass pro Schutzgebietskategorie, sondern ein Erlass für jedes einzelne Schutzgebiet:

In Deutschland erfolgt die Erklärung zum Grossschutzgebiet je nach dem Recht des betreffenden Bundeslandes durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung

(vgl. § 12 Abs. 2 und 3 BNatSchG; GASSNER, S. 202; KLOEPFER, S. 737; SCHARINGER, S. 50). Dabei setzt die Erklärung eines Schutzgebietes zum Nationalpark das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien voraus (§ 12 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG; GASSNER, S. 213; SCHARINGER, S. 51).

In Frankreich wird ein Parc national durch Dekret des Conseil d'Etat gegründet (L. 241-3 Abs. 1 des Code rural; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 109; LAMARQUE, S. 639; PRIEUR, S. 414 ff., insbes. 415). Die Ausscheidung einer Réserve naturelle erfolgt bei Vorliegen des Einverständnisses der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch einfaches Dekret, ansonsten durch Dekret des Conseil d'Etat (Art. 17 der Loi relative à la protection de la nature; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 112; PRIEUR, S. 425). Durch einfaches Dekret wird schliesslich die (durch eine Charta der betreffenden Region erfolgende) Gründung eines Parc naturel régional anerkannt (L. 244-1 Abs. 3 des Code rural; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 111; LAMARQUE, S. 644; PRIEUR, S. 727).

In Italien wird ein Nationalpark durch Dekret des Präsidenten der Republik errichtet (Art. 8 Abs. 1 der Legge quadro sulle aree protette; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 130; SCHARINGER, S. 183), eine Riserva naturale durch Dekret der Umweltministerin oder des Umweltministers (Art. 8 Abs. 2 der Legge quadro sulle aree protette; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 131 f.) und ein Parco naturale regionale durch Gesetz der betreffenden Region (Art. 23 der Legge quadro sulle aree protette; BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 132).

In Österreich werden Nationalparks und andere Grossschutzgebiete durch Gesetz oder Verordnung des betreffenden Bundeslandes geschaffen (BROGGI/STAUB/RUFFINI, S. 162; SCHARINGER, S. 116 ff. und 128). Mittels Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (B-VG) wird in der Regel überdies der Bund in die Errichtung eines Nationalparks miteinbezogen (SCHARINGER, S. 114).

3.4 Kantonaler Schutz mit Steuerung durch den Bund (Waldreservate)

Die Kantone können nach Art. 20 Abs. 4 WaG angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden, dies zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora. Eine bundesrechtliche Verpflichtung zur Begründung von Waldreservaten besteht nicht. Vielmehr wird sie vom Bund gefördert, indem dieser an die Kosten von Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Waldreservate Finanzhilfen leistet (Art. 38 Abs. 3 WaG und Art. 49 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald [Waldverordnung, WaV; SR 921.01]). Die Ausrichtung der Finanzhilfen setzt insbesondere voraus, dass sich der Kanton an der Kostentragung beteiligt (Art. 38 Abs. 1 WaV), die Massnahmen den besonderen Anforderungen entsprechen und der weitere Unterhalt gesichert ist (Art. 39 Abs. 1 WaV). Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlässt Richtlinien, welche die besonderen, vorliegend vorab ökologischen Anforderungen an die Gewährung von Bundesbeiträgen umschreiben (Art. 39 Abs. 3 WaV).

Gefördert werden vom Bund Waldreservate, die eine langfristige, d.h. in der Regel mindestens 50 Jahre garantierte Zielsetzung aufweisen und durch entsprechende Verträge des Kantons mit den Waldeigentümergehen und Waldeigentümern gesichert sind. Zudem fordert das Kreisschreiben Nr. 19 des BUWAL/Eidg. Forstdirektion vom 28. November 1995 die Berücksichtigung der Waldreservate in der forstlichen Planung und eine entsprechende Anpassung der Nutzungsplanung. Kommt mit den Waldeigentümergehen

und Waldeigentümern keine Einigung zu Stande, kann gegebenenfalls aufgrund der Bestimmung von Art. 48 Abs. 1 WaG enteignet werden (zum Ganzen: JENNI, S. 62, 88 und 99, mit Hinweisen auf Amtl. Bull. S 1989 III 272 f. und Amtl. Bull. N 1991 II 316 und 321 f.).

Nach den walddpolitischen Vorstellungen des Bundes soll sich bis ins Jahr 2030 eine Zahl von 30–50 Gross-Waldreservaten auf die prägenden Waldgesellschaften in den verschiedenen Waldregionen verteilen (BUWAL, Waldreservatpolitik Schweiz, S. 1).

Anders als das Inventarmodell (vorne Ziff. 3.3), das bundesrechtliche Schutzanordnungen in den Vordergrund stellt, geht das Waldreservatsmodell von der primären Zuständigkeit und Verantwortung der Kantone aus, die das Entstehen von Waldreservaten zunächst auf vertraglichem Wege und mittels eigener Planung anstreben sollen. Wo dies geschieht, erhält allerdings auch der Bund die Möglichkeit, seine Waldreservatspolitik mit dem Mittel der Subventionsgewährung geltend zu machen. Auch diese Konzeption erweist sich damit für die Unterschutzstellung von bestimmten Flächen als zweckmässig, zumal für den Fall der Untätigkeit der Kantone sogar ein Ausweg besteht: Der Bund könnte nämlich Waldreservate – jedenfalls soweit sie naturschützerisch begründet sind – auch zu Biotopen von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a NHG bezeichnen und damit auf die (aus Bundes-sicht effizientere) Inventarkonzeption überwechseln.

3.5 Freiwillige Sicherungsinstrumente

3.5.1 Abgeltung erheblicher Einbussen als Folge der Unterschutzstellung

Nach Art. 22 Abs. 3 WRG richtet der Bund den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind (MAURER, Kommentar NHG, 4. Kap., Rz 36; SCHMID, S. 188 ff.). Die Unterschutzstellung muss nach Art. 5 Abs. 2 VAEW in einer vom Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Raum-

planungsrecht vorgesehenen grundeigentümer(innen)-verbindlichen Form auf unbestimmte Zeit erfolgen. Dabei sind sämtliche Eingriffe zu verbieten, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen könnten. Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen hat den Schutz der Landschaft während 40 Jahren zu gewährleisten und den Vollzug der Schutzbestimmungen sicherzustellen (Art. 12 Abs. 2 VAEW). Die Beendigung der Schutzverpflichtung während der Vertragsdauer setzt das Einvernehmen zwischen dem Bund und dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen voraus (Art. 17

Abs. 1 VAEW). Die Ausgleichsbeiträge werden über den sog. Landschaftsfranken finanziert, den der Bund pro Kilowatt Bruttoleistung auf dem kantonalen Wasserzins beziehen kann (Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz WRG; MAURER, Kommentar NHG, 4. Kap., Rz 37; SCHMID, S. 213 ff.). Sie werden während der Vertragsdauer von 40 Jahren in jährlichen Raten ausgerichtet (Art. 15 VAEW).

Es fragt sich, ob ein solcher Lastenausgleich auch zur Abgeltung von Nutzungseinschränkungen geschaffen werden könnte, die durch Biosphärenreservate oder Naturparks bedingt sind. Dabei ist zunächst fraglich, ob durch die Schaffung von solchen grossen Schutzgebieten Nutzungseinschränkungen entstehen, die zu einer erheblichen Ungleichverteilung der Lasten führen (vgl. SCHMID, S. 182 f.). Denkbar ist, dass ein wirtschaftlich benachteiligtes Gebiet Nutzungseinschränkungen auf sich nimmt, um einem bekannten Kurort ein Erholungsgebiet zu verschaffen und dass in dem betreffenden Kurort gestützt auf kantonales Recht eine Kurtaxe erhoben wird, die der Abgeltung dieser Nutzungseinschränkungen im Erholungsgebiet dient. Hingegen steht der Erhebung einer entsprechenden Bundeskurtaxe zur Förderung von Biosphärenreservaten und Naturparks das geltende Verfassungsrecht entgegen. Anders als für die Wasserkraftnutzung, für die eine Sachkompetenz des Bundes besteht (Amtl. Bull. S 1996 91 [Votum Onken, mit Hinweis auf ein Gutachten Müller]; SCHMID, S. 220 f.) und die von Bundesverfassungs wegen gerade in ökologischem Sinne haushälterisch zu erfolgen hat (Art. 76 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; AS 1999 2556 ff.]; Amtl. Bull. S 1996 98 [Votum Rhinow]; BOTSCHAFT BV, S. 250; vgl. Art. 24^{bis} Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 [aBV; AS 1976 715]), bestehen nämlich für die Regelung der Rahmenbedingungen des Fremdenverkehrs gar keine Bundeskompetenzen. Die Idee der Abgeltung erheblicher Einbussen als Folge der Unterschutzstellung lässt sich damit jedenfalls unter dem geltenden Verfassungsrecht für die Sicherung grosser Schutzgebiete nicht nutzbar machen. Allein die Verpflichtung des Bundes, den Finanzausgleich unter den Kantonen (ganz allgemein) zu fördern (Art. 135 Abs. 1 BV; BOTSCHAFT BV, S. 356; SCHMID, S. 221 f.; vgl.

Art. 42^{ter} erster Satz aBV [AS 1958 365]), dürfte dafür nämlich nicht genügen.

3.5.2 Besondere Ökobeiträge für die Landwirtschaft

Nach Art. 76 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) fördert der Bund besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen und deren Ausdehnung mit Ökobeiträgen. Insbesondere fördert er in Ergänzung zum NHG die natürliche Artenvielfalt, indem er für die Förderung eines angemessenen ökologischen Ausgleichs auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche Beiträge gewährt (Art. 76 Abs. 3 LwG sowie Art. 40 ff. der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13]; im Einzelnen: BOTSCHAFT Agrarpolitik 2002, S. 222 ff. sowie MAURER, Landwirtschaftsrecht, S. 397 und 405 ff.).

Die Schaffung von Biosphärenreservaten, in denen eine ökologische Landwirtschaft ja eine zentrale Rolle spielen soll, allenfalls auch die Schaffung von Naturparks – je nachdem, welcher Stellenwert der Landwirtschaft neben dem Tourismus dort zukommen soll – könnte dadurch gefördert werden, dass auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche in solchen Schutzgebieten für eine entsprechende Bewirtschaftung höhere Ökobeiträge bzw. entsprechende Zuschläge ausgerichtet würden. Ein solcher Weg könnte die Akzeptanz von Biosphärenreservaten und Naturparks bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung erheblich verbessern. Auch könnte die finanzielle Förderung der ökologischen Landwirtschaft in diesen Schutzgebieten – um den Absatz von Ökoprodukten durch eine bessere Positionierung auf dem Markt fördern zu können – gezielt mit der Anerkennung von entsprechenden Labels für die Kennzeichnung von biologischen Produkten der Landwirtschaft gekoppelt werden (vgl. BOTSCHAFT Agrarpaket 95, S. 667, BOTSCHAFT Agrarpolitik 2002, S. 224 und hinten Ziff. 3.5.3 Bst. b).

3.5.3 Umweltzeichen (Ökolabel)

a) Begriff

Umweltzeichen (Ökolabel) weisen „in Form von Piktogrammen oder Symbolen ... auf den ökologischen Vorteil eines Produktes hin“. Mit solchen Kurzinformationen sollen die Marktteilnehmenden in die Lage versetzt werden, die Umweltrelevanz in Kaufentscheide einzubeziehen, ohne zuvor grössere Abklärungen gemacht zu haben. Umweltzeichen sollen, da sie als Werbeträger genutzt werden können, gleichzeitig die Wirtschaft motivieren, in ökologischer Hinsicht vorteilhafte Produkte oder Dienstleistungen herzustellen und anzubieten (ETTLER, Kommentar USG, Art. 43a, N 1 und 5 f., mit Hinweisen).

b) Ökolabels für landwirtschaftliche Produkte

Gesetzliche Grundlagen über Umweltzeichen kennt bereits die Landwirtschaftsgesetzgebung. Diese koppelt die Anerkennung von Richtlinien privater Organisationen zu den Anforderungen an Produkte mit ökologischer Ausrichtung (Art. 15 Abs. 3 LwG) mit materiellen Ansprüchen, denen solche Produkte genügen müssen (Art. 15 Abs. 1 und 2 LwG). Die Anforderungen an die biologische Produktion und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse werden in den Art. 6–21 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18) umschrieben. Der Einhaltung dieser Vorschriften dienen einerseits bestimmte Buchhaltungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Produzentinnen und Produzenten und andererseits die Inspektionen der akkreditierten Zertifizierungsstellen, die über eine festgelegte Organisation, ein Standardkontrollprogramm mit öffentlich zugänglichen Kriterien sowie ein Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten verfügen müssen (Art. 25 und 28 der Bio-Verordnung). Die Schaffung solcher Biolabels für landwirtschaftliche Produkte ist also – wie die Schaffung von Ökolabels nach Art. 43a Abs. 1 Bst. a USG (vgl. hinten Bst. d) – Sache der Wirtschaft. Dabei wird mit dem Erfordernis von Bestätigungen von anerkannten Kontrollstellen sichergestellt, dass die materiellen Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 und 2 LwG eingehalten werden (BOTSCHAFT Agrarpaket 95, S. 660 f.; vgl. BOTSCHAFT Agrarpolitik 2002, S. 105).

Biolabels können nicht nur zur Förderung der Ökologie der landwirtschaftlichen Produktion im Allgemeinen eingesetzt werden. Vielmehr ist es denkbar, im Rahmen von Art. 15 LwG und der Bio-Verordnung ein besonderes Label für landwirtschaftliche Produkte aus Biosphärenreservaten („Milch aus der Biosphäre“), allenfalls auch für solche aus Naturparks („Gemüse aus dem Naturpark“) auszustellen (vgl. zur Möglichkeit der Koppelung der Anerkennung von Biolabels für landwirtschaftliche Produkte aus Biosphärenreservaten oder Naturparks mit der Ausrichtung von besonderen Ökobeiträgen des Bundes an deren Produktion: vorne Ziff. 3.5.2).

c) Ökolabels für den Tourismus

Genauso wie für landwirtschaftliche Produkte, die im Sinne von Art. 15 LwG ein Umweltzeichen in Anspruch nehmen, kann für die touristische Attraktivität einer Region oder eines Fremdenverkehrsortes mit ökologischen Argumenten geworben werden, wie dies z. B. autofreie schweizerische Kurorte heute bereits gemeinsam tun. So könnten im Hinblick auf die Anerkennung von grossen Gebieten als Naturparks (vgl. vorne Ziff. 2.2.10) entsprechende Kriterien erarbeitet und ein Prüfsystem eingeführt werden (vgl. ETTLER, Kommentar USG, Art. 43a, N 11), sei es auf privater Ebene – etwa in Zusammenarbeit von Tourismusverbänden und Umweltschutzorganisationen –, auf interkantonaler Ebene oder auf Bundesebene. Je nachdem würde es sich um ein privatrechtliches System der Anerkennung von Naturparks handeln, dessen Labels nach Möglichkeit staatlich anerkannt würden, oder um ein öffentlichrechtliches System, in welchem der Bund oder ein Konkordat der Kantone die Umweltzeichen vergibt. Jedenfalls könnte auch der Bund insbesondere gestützt auf Art. 103 BV (BOTSCHAFT BV, S. 307 f.; vgl. Art. 31^{bis} Abs. 2 sowie Abs. 3 Bst. a oder c aBV [AS 63 1042]), also in wirtschaftsförderndem oder in strukturpolitischem Sinne über die Vergabe oder Anerkennung eines solchen Labels legiferieren, ähnlich wie er das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites (SR 935.12) und das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1955 über die Schweizerische Verkehrszentrale (SR 935.21) erlassen hat (vgl. RHI-NOW, Kommentar aBV, Art. 31^{bis}, Rz 73 sowie GYGI/RICHLI, S. 89 und 176 f.). In gleichem Sinne könnte – je nachdem welcher Stellenwert dem Tourismus dort zukommen soll – auch ein entspre-

chendes Label für Biosphärenreservate ins Auge gefasst werden. Allenfalls käme dies auch für Nationalparks oder für Waldreservate in Frage.

Ein derartiges Ökolabel kennt bereits Frankreich. Dort ist mit der – jeweils höchstens zehn Jahre gültigen – Anerkennung eines Schutzgebietes als Parc naturel régional (mittels Billigung der Parkcharta durch Dekret des Conseil d'Etat [L. 244-1 Abs. 3 des Code rural; LAMARQUE, S. 644; vgl. auch PRIEUR, S. 727]; vgl. auch vorne Ziff. 2.2.10) die Bewilligung zum Gebrauch des Labels (dénomination) „Parc naturel régional“ und des entsprechenden Parkemblems verbunden (R. 244-12 des Dekrets Nr. 94-765 vom 1. September 1994; LAMARQUE, S. 660; PRIEUR, S. 728). In Italien kann ein Label für Qualitätsprodukte und -dienstleistungen vergeben werden, die aus Nationalparks stammen und dessen Zielsetzungen entsprechen (Art. 14 Abs. 4 der Legge quadro sulle aree protette). Deutschland kennt dagegen kein eigentliches Label für Grossschutzgebiete. Immerhin dürfen die Bezeichnungen „Nationalpark“ und „Naturpark“ nur für die nach den entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG geschützten Gebiete verwendet werden. Dass sich § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG dabei nicht ausdrücklich auch auf die neu eingeführte Schutzgebietskategorie „Biosphärenreservate“ bezieht, dürfte einem redaktionellen Versehen im Rahmen der Gesetzesrevision von 1998 zuzuschreiben sein.

d) *Hinweis:*

Ökolabels für weitere Produkte und Dienstleistungen

Nach Art. 43a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) kann der Bundesrat Vorschriften über die Einführung eines freiwilligen Systems für ein Umweltzeichen (Ökolabel) erlassen. Diese Bestimmung setzt das Bestehen eines solchen Systems in der Wirtschaft voraus und weist deshalb dem Bundesrat bloss die Aufgabe zu, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit dieses auch funktioniert (ETTLER, Kommentar USG, Art. 43a, N 3). Entsprechendes Ordnungsrecht besteht allerdings noch nicht (ETTLER, Kommentar USG, Art. 43a, N 60) und ist vorderhand auch nicht vorgesehen (vgl. Programm der Verordnungsgebung zum revidierten USG 1995, URP 1999 847 ff.). Art. 43a Abs. 1 Bst. a USG ist auf die ökologische Bewertung von

potenziell umweltbelastenden Produkten und Dienstleistungen ausgerichtet. Im Vordergrund steht dabei die entsprechende Kennzeichnung von industriellen Produkten wie Autos, Mobiltelefone und Waschmittel (ETTLER, Kommentar USG, Art. 43a, N 5 ff.).

Auf der Basis von Art. 43a Abs. 1 Bst. a USG lässt sich damit kein Label für Erzeugnisse natur- und landschaftsschonender Wirtschaftsweisen schaffen, für Produkte oder Dienstleistungen also, die für Grossschutzgebiete typisch sind. Allerdings könnten die Überlegungen, die bei der Schaffung von Art. 43a Abs. 1 Bst. a USG angestellt wurden, für die Schaffung von Ökolabels zur Förderung von Grossschutzgebieten hilfreich sein.

Letzteres gilt auch für die ersten Erfahrungen, die zur Zeit beim Aufbau von Waldzertifizierungen in der Schweiz gemacht werden. Erst ganz wenige Forstbetriebe und Endprodukte werden heute mit dem Label des Forest Stewardship Council (FSC-Label) bzw. mit dem auf den Paneuropäischen Kriterien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung (sog. Helsinki-Kriterien) aufbauenden Q-Label (für Swiss Quality) ausgezeichnet. Die Waldgesetzgebung kennt keine Grundlagen für die Anerkennung dieser privaten Waldzertifizierung, doch haben sich die interessierten Kreise auf „Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz“ geeinigt, dies mit der Aufforderung an die Zertifizierungsorganisationen, diese zusätzlich zu den eigenen Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese nationalen Standards verlangen unter anderem, dass sich die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer in einem näher bestimmten Mindestumfang an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten zu beteiligen hat (zum Ganzen: BUWAL, Waldzertifizierung sowie ZANETTI 1998, S. 17 ff. und ZANETTI 2000, S. 24 f.). Damit fördern diese nationalen Standards möglicherweise indirekt auch die Schaffung von Gross-Waldreservaten.

3.5.4 Finanzhilfen zur Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

Der Bundesbeschluss vom 21. März 1997 über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum (BB Regio Plus; SR 901.3) bezweckt, den ländlichen Raum bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels zu unterstützen (Art. 1 BB Regio

Plus). Entsprechenden branchenübergreifenden Kooperationen und Projekten soll eine Starthilfe geleistet werden mit dem Ziel, Impulse zu verleihen und brachliegende Potentiale zu mobilisieren (BOTSCHAFT Regionalpolitik, S. 1186). Gefördert werden im Sinne einer „Regionalpolitik von unten“ (BOTSCHAFT Regionalpolitik, S. 1188) Vorhaben organisatorischer, konzeptioneller und institutioneller Natur, welche in Zusammenarbeit durchgeführt werden, für die Region Modellcharakter haben, Erwerbsmöglichkeiten schaffen oder sichern und den Zielen des Landschafts-

Heimat- und Umweltschutzes sowie der Raumplanung entsprechen (Art. 3 Abs. 1 BB Regio Plus). An solche Vorhaben werden während höchstens fünf Jahren (Art. 3 Abs. 2 BB Regio Plus) Finanzhilfen des Bundes von bis zu 50 Prozent geleistet (Art. 4 Abs. 1 BB Regio Plus). Von diesen Bundesbeiträgen profitiert bereits das Projekt Biosphärenreservat Entlebuch (RUOSS/FELDER, S. 63 und 73; SCHNEEMANN, S. 14). Diese Finanzmittel des Bundes könnten ebenfalls für den Aufbau weiterer Vorhaben für Biosphärenreservate oder allenfalls auch für Naturparks eingesetzt werden.

3.6 Tabelle: Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Sicherungsinstrumente

Sicherungsinstrument	Kennzeichen	Einsatzmöglichkeiten
Vertragskonzeption des Nationalparkgesetzes	Partnerschaft zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten Beschränkte Realisierungschancen bei vielen Beteiligten	Schweizerischer Nationalpark Ev. weitere Grossschutzgebiete mit wenigen Beteiligten
Raumplanerische Instrumente der Konzepte und Sachpläne	Festlegung von Zielen und Massnahmen (Konzept) bzw. Festlegung konkreter Einzelheiten für bestimmte Vorhaben (Sachplan) Behördenverbindlichkeit Mitwirkung der Bevölkerung	Nur zusammen mit weiteren (griffigeren) Sicherungsinstrumenten für: Biosphärenreservate Geschützte Landschaften Naturparks Ev. Waldreservate
Inventare der Naturschutzgesetzgebung	Eigentümer(innen)verbindliche Festlegung von Schutzgebieten Einbezug der Kantone I.d.R. fehlende Mitwirkung der Bevölkerung Abgeltungen des Bundes	Strenge Naturreservate/Wildnisgebiete Nationalparks Naturmonumente Biotop-/Artenschutzgebiete
Kantonaler Schutz mit Steuerung durch den Bund	Verantwortung der Kantone Steuerung durch den Bund mittels Finanzhilfen	Waldreservate
Besondere Ökobeiträge an die Landwirtschaft	Freiwilligkeit Anreizcharakter Verbesserung der Akzeptanz von Grossschutzgebieten	Biosphärenreservate Naturparks
Ökolabels für landwirtschaftliche Produkte und für den Tourismus	Private Initiative Freiwilligkeit Staatliche Anerkennung	Naturparks Biosphärenreservate Ev. Nationalparks Ev. Waldreservate
Finanzhilfen zur Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum	Starthilfe für branchenübergreifende Projekte	Biosphärenreservate Naturparks

4 Denkbare Elemente einer Gesetzgebung zur Sicherung von Grossschutzgebieten

4.1 Allgemeines: Bundeseinheitliche Definition der Schutzgebietskategorien

Soll der Bund im Bereich der Unterschutzstellung grosser Schutzgebiete Massnahmen ergreifen, sei es im Sinne der Inventarisierung, der (Mit-)finanzierung oder auch bloss in der Form der Anerkennung von privaten Ökolabels, so erscheinen Definitionen des Bundes und damit bundeseinheitliche (Mindest-)Kriterien der Schutzkategorien unabdingbar. Notwendig ist eine solche Bundestypologie der Grossschutzgebiete damit zunächst als Grundlage für Massnahmen des Bundes. Erforderlich erscheinen sie aber auch im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards (z. B. für die durch den Bund erfolgende Anmeldung von Biosphärenreservaten bei der UNESCO) bzw. (künftiger) internationaler Verpflichtungen.

Mit der Bejahung der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Definition der Schutzgebietskategorien ist allerdings noch nichts darüber ausgesagt, ob diese für alle Grossschutzgebiete in einem Erlass (NHG oder besonderes Schutzgebietsgesetz) oder in verschiedenen Erlassen, d.h. teilweise auf der Stufe des Bundesgesetzes, auf der Stufe der Bundesratsverordnung (wie in den Verordnungen zu den Biotopinventaren) und schliesslich in Verwaltungsverordnungen (wie im Kreisschreiben Nr. 19 „Waldreservate“ des BUWAL/Eidg. Forstdirektion vom 28. November 1995 als Subventionsrichtlinie des Bundes) erfolgen soll. Diese Frage lässt sich auch nicht allgemein beantworten. Dies setzt vielmehr Entscheide darüber voraus, mit welchen Massnahmen für welche Schutzgebietskategorien der Bund tätig werden soll oder eben auch nicht.

4.2 Bundesinventare und Abgeltungen des Bundes für Strenge Naturreservate/Wildnisgebiete und Nationalparks

Die partnerschaftliche Sicherung von weiteren grossen Schutzgebieten nach dem Modell des Nationalparkgesetzes erscheint jedenfalls für Strenge Naturreservate/Wildnisgebiete und für Nationalparks in aller Regel schwierig (vgl. vorne Ziff. 3.1). Zudem sind Sachpläne des Bundes nicht geeignet, Grossschutzgebiete direkt zu sichern (vgl. vorne Ziff. 3.2). Deshalb erscheint es zweckmässig, für die Sicherung von künftigen grossen Schutzgebieten der Kategorien Strenge Naturreservate/Wildnisgebiete und Nationalparks auf das im Biotop- und Moorlandschaftsschutz bewährte Instrument der Inventare, verbunden mit entsprechenden Abgeltungen des Bundes zurückzugreifen (vgl. vorne Ziff. 3.3), zumal sich die Sicherung dieser Schutzgebietskategorien durch den Bund angesichts ihrer Ausrichtung auf Naturschutzzwecke (vgl. vorne Ziff. 2.2.2 und 2.2.3) und ihres zumindest überwiegenden Anteils an Naturschutzflächen (vgl. vorne Ziff. 2.3) ohne weiteres auf die Naturschutzkompetenz nach Art. 78 Abs. 4 BV stützen lässt (ZUFFEREY, Kommentar NHG, 2. Kap., Rz 44 f. und 74 ff.; BOTSCHAFT BV, S. 254; zum SNP auch ROHRER, Kommentar NHG, 1. Kap., Rz 28; vgl. Art. 24^{sexies} Abs. 4 aBV [AS 1962 750]).

Dabei erscheint es nicht zwingend, dass der Bund seine Naturschutzkompetenz voll ausnützt. Wie im Bereich des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung könnte der Bund die Anordnung der erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen den Kantonen überlassen (Art. 18a Abs. 2 NHG; FAHRLÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18a, Rz 15 ff.; KELLER, Kommentar NHG, Vorbem. Art. 23a–23d, Rz 4; ZUFFEREY, Kommentar NHG, 2. Kap., Rz 38). Da der Schutz von Strengen Naturreservaten/Wildnisgebieten und von Nationalparks eine Aufgabe von nationaler Bedeutung darstellt, ist es allerdings nicht zweckmässig, den Schutz als solchen – wie denjenigen für Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b Abs. 1 NHG; MAURER, Kommentar NHG, Art. 18b, Rz 8) – gänzlich den Kantonen zu überlassen und die Rolle des Bundes auf die Ausrichtungen von Abgeltungen zu beschränken (vgl. Art. 18d Abs. 2 NHG; MAURER, Kommentar NHG, Art. 18d, Rz 7 f.).

Geprüft werden könnte für Nationalparks überdies die Verwendung eines Ökolabels für den Tourismus (vgl. vorne Ziff. 3.5.3 Bst. c).

4.3 Besondere Ökobeiträge und Ökolabels für die Landwirtschaft in Biosphärenreservaten

Biosphärenreservate sollen zwar auch einen wesentlichen Anteil an Naturschutzflächen aufweisen (vgl. vorne Ziff. 2.3), dienen aber dennoch in erster Linie Zielen des Landschaftsschutzes, nämlich dem Schutz bestimmter Landschaftstypen und der traditionellen Kulturlandschaft (vgl. vorne Ziff. 2.2.8). Soweit es sich dabei nicht um Moorlandschaften von nationaler Bedeutung handelt, für deren Schutz mit Art. 78 Abs. 5 BV eine Bundeskompetenz besteht (BOTSCHAFT BV, S. 254; KELLER, Kommentar NHG, Vorbem. Art. 23a–23d, Rz 3; ZUFFEREY, Kommentar NHG, 2. Kap., Rz 86; vgl. Art. 24^{sexies} Abs. 5 aBV [AS 1988 352]), ist der Schutz von Biosphärenreservaten jedoch nach der heutigen Verfassungslage dem Kompetenzbereich der Kantone zuzuordnen (Art. 78 Abs. 1 BV; BOTSCHAFT BV, S. 253; KELLER, Kommentar NHG, Vorbem. Art. 23a–23d, Rz 3; ZUFFEREY, Kommentar NHG, 2. Kap., Rz 36 und 86; vgl. Art. 24^{sexies} Abs. 1 aBV [AS 1962 750]). Dem Bund steht es deshalb grundsätzlich d.h. mit der erwähnten Ausnahme für die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung nicht zu, den Schutz von Biosphärenreservaten verbindlich zu regeln.

Das bedeutet jedoch nicht, dass dem Bund im Regelungsbereich des NHG überhaupt keine Mittel zur Förderung von Biosphärenreservaten zur Verfügung stünden. Vielmehr ist es denkbar, ähnlich dem BLN-Inventar ein Bundesinventar der Biosphärenreservate von nationaler Bedeutung zu schaffen (Art. 78 Abs. 2 BV i.V. mit Art. 5 NHG; LEIMBACHER, Kommentar NHG, Art. 5, Rz 2 ff.; vgl. Art. 24^{sexies} Abs. 2 aBV [AS 1962 750]). Damit könnten jedoch bloss im Rahmen von Bundesaufgaben bestimmte nachteilige Vorhaben verhindert werden (Art. 6 NHG; LEIMBACHER, Kommentar NHG, Art. 6, Rz 2 ff.). Mit anderen Worten liesse sich der Biosphärenschutz mit einem solchen Bundesinventar nicht aktiv fördern. Ebenfalls lässt sich eine Unterstützung des Schutzes solcher Gebiete mit Finanzhilfen, die gestützt auf Art. 78 Abs. 3 BV (früher Art. 24^{sexies} Abs. 3 aBV [AS 1962 750]) nach Art. 13 NHG entrichtet würden, nicht in effizienter Weise

bewerkstelligen. Zu beschränkt ist nämlich der Katalog der geförderten Massnahmen mit seinem Schwergewicht auf der Erhaltung und dem Erwerb von bestimmten Objekten und zu niedrig der Beitragssatz von in der Regel bis höchstens 35 Prozent (Art. 13 Abs. 1 NHG; JENNI, Kommentar NHG, Art. 13, Rz 6 ff. und 17 ff.; vgl. auch ZUFFEREY, Kommentar NHG, 2. Kap., Rz 53).

Die Förderung von Biosphärenreservaten durch den Bund muss also mit Massnahmen erfolgen, die ausserhalb des Regelungsbereichs des NHG liegen und zudem ihr Augenmerk darauf richten, insbesondere die Landwirtschaft für den Schutzgedanken zu motivieren. Damit muss im Zentrum der Biosphärenreservatspolitik des Bundes die Ausrichtung von zusätzlichen Ökobeiträgen für die Landwirtschaft in diesen Gebieten (vgl. vorne Ziff. 3.5.2) und die Ausstellung eines Ökolabels für landwirtschaftliche Produkte aus der Biosphäre (vgl. vorne Ziff. 3.5.3 Bst. b) stehen.

Dieses Instrumentarium könnte – je nach der genauen Definition des Schutzzwecks der Biosphärenreservate – durch ein noch zu schaffendes Label für den Tourismus und dessen Anerkennung durch den Bund ergänzt werden. Dazu bedürfte es allerdings einer besonderen gesetzlichen Grundlage (vgl. vorne Ziff. 3.5.3 Bst. c).

Schliesslich könnte der Bund den Kantonen und den interessierten Kreisen in einem Konzept nach Art. 13 RPG Ziele und Massnahmen vorschlagen (vgl. vorne Ziff. 3.2), die für Biosphärenreservate geeignet erscheinen. Dabei liesse sich – über die bundesrechtliche Definition dieser Schutzgebietskategorie (vgl. vorne Ziff. 4.1) hinaus – eine gewisse Einheitlichkeit in den Vorstellungen erreichen, die in Biosphärenreservaten zu verwirklichen wären.

Für den Aufbau von Biosphärenreservatsprojekten sind Finanzhilfen des Bundes aufgrund des BB Regio Plus bereits erhältlich.

4.4 Ökolabels für den Tourismus in Naturparks

Für die Begründung der Zuständigkeit der Kantone für die Ausscheidung und den Schutz von Naturparks sowie für die Möglichkeiten ihrer bundesrechtlichen Förderung gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie für Biosphärenreservate, umso mehr als hier der Naturschutz gegenüber dem Landschaftsschutz noch mehr in den Hintergrund tritt (vgl. vorne Ziff. 2.2.10 und 2.3). Da hingegen in Naturparks der Erholungsfunktion eine starke, wenn nicht primäre Bedeutung zukommt (vgl. vorne Ziff. 2.2.10), sind die

Prioritäten in den Förderungsmassnahmen des Bundes anders zu setzen. Im Vordergrund steht hier die Idee des Ökolabels für den Tourismus und erst in zweiter Linie ist an die Ausrichtung von zusätzlichen Ökobeiträgen an die Landwirtschaft, an Biolabels für landwirtschaftliche Produkte aus Naturparks oder an ein raumplanerisches Konzept des Bundes zu denken. Allenfalls leistet der Bund für den Aufbau von Naturparkprojekten aufgrund des BB Regio Plus auch Starthilfen.

4.5 Finanzhilfen für Waldreservate

Mit dem bestehenden Instrumentarium (Ausscheidung der Waldreservate durch die Kantone, Finanzhilfen des Bundes; vgl. vorne Ziff. 3.4) könnten sich die Ziele der „Waldreservatpolitik Schweiz“ (vgl. vorne Ziff. 2.4 und 3.4) verwirklichen lassen. Denkbar erscheint der zusätzliche Einsatz eines Konzepts des Bundes im Sinne von Art. 13 RPG (vgl. vorne Ziff. 3.2) sowie die Verwendung eines Ökolabels für den Tourismus (vgl.

vorne Ziff. 3.5.3 Bst. c) in Gross-Waldreservaten. Für den Fall des Scheiterns der Waldreservatpolitik des Bundes steht zudem ein effizientes Instrument zur Verfügung, nämlich die Möglichkeit eines Biotopinventars der Waldreservate von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG mit Abgeltungen des Bundes nach Art. 18d NHG (vgl. vorne Ziff. 3.3, 3.4 und 4.2).

4.6 Weiterführung des bisherigen Schutzes für die übrigen Schutzgebietskategorien

Die bisherige Darstellung der Elemente einer möglichen schweizerischen Gesetzgebung zur Sicherung von Grossschutzgebieten beschäftigt sich bewusst nicht mit allen vorne in Ziff. 2 dargestellten Schutzgebietskategorien. Sie geht nämlich davon aus, dass die bestehenden Schutzinstrumente für gewisse Kategorien von Grossschutzgebieten ausreichen könnten. Im Einzelnen betrifft dies die Kategorien Biotop-/Artenschutzgebiet und Geschützte Landschaft mit den im schweizerischen Recht bewährten Schutzinstrumenten (vgl. vorne Ziff. 2.2.5, 2.2.6, 3.3 und 3.5.1), die Kate-

gorie Naturmonument, die – soweit ein Schutzbedarf besteht – mit den Schutzinstrumenten für die Kategorien Biotop-/Artenschutzgebiet und Geschützte Landschaft abgedeckt sein dürfte (vgl. zusätzlich vorne Ziff. 2.2.4), die Kategorie Weltnaturgut, deren staatsvertraglicher Schutz mit dem bestehenden UNESCO-Übereinkommen (vgl. vorne Ziff. 2.2.9) genügen dürfte und schliesslich die Kategorie Ressourcengebiet, für die in der Schweiz soweit ersichtlich kein besonderes Schutzbedürfnis besteht (vgl. vorne Ziff. 2.2.7).

Verzeichnisse

Literaturverzeichnis

- AEMISEGGER Heinz/KUTTLER Alfred/MOOR Pierre/RUCH Alexander (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999 (zit. Kommentar RPG)
- ALLIANCE FOR NATURE, Die IUCN-Kriterien der „1985 United Nations List of National Parks and Protected Areas“ – offizielle Übersetzung, Wien 1990
- AUBERT Jean-François/EICHENBERGER Kurt/MÜLLER Jörg Paul/RHINOW René A./SCHINDLER Dietrich (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Bern/Zürich 1996 (zit. Kommentar aBV)
- BOTSCHAFT über den schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom 15. Mai 1959, BBl 1959 I 1317–1368 (zit. BOTSCHAFT Nationalpark 1959)
- BOTSCHAFT zu einem Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark vom 12. September 1979, BBl 1979 III 705–719 (zit. BOTSCHAFT Nationalpark 1979)
- BOTSCHAFT zum Agrarpaket 95 vom 27. Juni 1995, BBl 1995 IV 629–742 (zit. BOTSCHAFT Agrarpaket 95)
- BOTSCHAFT zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe (Agrarpolitik 2002) vom 26. Juni 1996, BBl 1996 IV 1–466 (zit. BOTSCHAFT Agrarpolitik 2002)
- BOTSCHAFT über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1–642 (zit. BOTSCHAFT BV)
- BOTSCHAFT über die Neuorientierung der Regionalpolitik vom 28. Februar 1996, BBl 1996 II 1104–1227 (zit. BOTSCHAFT Regionalpolitik)
- BROGGI Mario F./STAUB Rudolf/RUFFINI Flavio V., Grossflächige Schutzgebiete im Alpenraum, Berlin/Wien 1999
- BUNDESAMT FÜR RAUMPLANUNG, Verhältnis Biotopschutz-Raumplanung, in: BUWAL (Hrsg.), Moorschutz in der Schweiz, Handbuch, Bern 1992, Band 1, Ziff. 4.1.3 (zit. BRP, Biotopschutz-Raumplanung)
- BUNDESAMT FÜR RAUMPLANUNG, Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG), Bern 1997 (zit. BRP, Konzepte und Sachpläne)
- BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT, Waldreservatspolitik Schweiz, Zusammenfassung, Bern 1999 (zit. BUWAL, Waldreservatspolitik Schweiz)
- BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT (Hrsg.), Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz, Bern 1999 (zit. BUWAL, Waldzertifizierung)
- EIDGENÖSSISCHE NATIONALPARKKOMMISSION, Konzept für die Erweiterung des Schweizerischen Nationalparks (SNP) vom 25. März 1998 (zit. ENPK)
- EPINEY Astrid/PFENNINGER Hanspeter/GRUBER Reto, Europäisches Umweltrecht und die Schweiz: Neuere Entwicklungen und ihre Implikationen, Bern 1999
- GASSNER Erich, Das Recht der Landschaft: Gesamtdarstellung für Bund und Länder, Radebeul 1995
- GREEN Michael J.B./PAINE James, State of the World's Protected Areas at the End of the twentieth Century, Paper presented at IUCN World Commission on Protected Areas Symposium on „Protected Areas in the 21st Century: From Islands to Networks“, Albany, Australia, 24–29th November 1997
- GYGI Fritz/RICHLI Paul, Wirtschaftsverfassungsrecht, 2. Auflage, Bern 1997
- HÄFELIN Ulrich/MÜLLER Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998
- HALLER Heinrich/KÜTTEL Meinrad, Engadiner Nationalpark soll grösser und vielfältiger werden, Umweltschutz 3/99, S. 22–25
- IUCN, Protected Areas of the World, Volume 2: Palearctic, Compiled for the IVth World Congress on National Parks and Protected Areas, Caracas, Venezuela, 10–21 February 1992, November 1991 (zit. IUCN 1991)
- IUCN, IUCN-Richtlinien für die Management-Kategorien für Schutzgebiete 1994, Übersetzung der „Guidelines for Protected Area Management Categories“, München 1995 (zit. IUCN 1994)
- JENNI Hans-Peter, Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue

- Waldgesetzgebung, BUWAL-Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, Bern 1993
- KELLER Peter M., Natur- und Landschaftsschutzgebiete – Museen oder Selbstbedienungsläden?, URP 1996 691–707
- KELLER Peter M./ZUFFEREY Jean-Baptiste/FAHLÄNDER Karl Ludwig (Hrsg.), Kommentar NHG, Zürich 1997
- KLOEPFER Michael, Umweltrecht, 2. Auflage, München 1998
- KÜTTEL Meinrad/ROBIN Klaus, Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in der Schweiz (in Vorbereitung)
- LAMARQUE Jean, Code de l'environnement, 6^e édition, Paris 1998
- MAURER Hans, Naturschutz in der Landwirtschaft als Gegenstand des Bundesrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Meliorationen, Diss. Zürich 1995 (zit. Naturschutz)
- MAURER Hans, Umweltschutz, Naturschutz und Tierschutz im neuen Landwirtschaftsrecht, URP 1999 388–418 (zit. Landwirtschaftsrecht)
- OECD, Umweltprüfbericht Schweiz, deutschsprachige Ausgabe, Paris 1999
- PRIEUR Michel, Droit de l'environnement, 3^e édition, Paris 1996
- PRO NATURA, Schutzgebiet – eine Definition und sechs Kategorien des Managements, Unterlage zur Fachtagung „Grosse Schutzgebiete“ vom 3. September 1999 in Bern
- RUOSS Engelbert/FELDER Stefan, Das Biosphärenreservat Entlebuch – Zukunftsstrategie einer Region, Sonderdruck aus dem Tagungsbericht Symposium Sörenberg/Entlebuch vom 28./29. Mai 1998, Berichte aus der Region Entlebuch 1, Oktober 1999, S. 63–74
- RUOSS Engelbert/SCHAAF Thomas, Vom Schutzgebiet zur nachhaltigen Regionalentwicklung: Die Sevilla-Strategie, Sonderdruck aus dem Tagungsbericht Symposium Sörenberg/Entlebuch vom 28./29. Mai 1998, Berichte aus der Region Entlebuch 1, Oktober 1999, S. 53–56
- SCHARINGER Bernd Peter, Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Nationalparks in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Italien, Diss. Augsburg, Baden-Baden 1999
- SCHMID Hans Gaudenz, Landschaftsverträgliche Wasserkraftnutzung: Bundesrechtliche Anforderungen und ihre Durchsetzung gegenüber den Kantonen, Diss. Bern, Basel 1997
- SCHNEEMANN Lioba, Das Entlebuch und die Unesco, Der Bund vom 15. Oktober 1999, S. 14
- UNESCO, Biosphärenreservate, Die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz, Bonn 1996
- VEREINIGUNG FÜR UMWELTRECHT (VUR)/KELLER Helen (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage, Zürich 1999 (zit. Kommentar USG)
- WALDMANN Bernhard, Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften: Inhalt, Tragweite und Umsetzung des „Rothenthurmartikels“ (Art. 24^{sexies} Abs. 5 BV), Diss. Freiburg 1997
- WILD Florian, Gegenstand und Vollzug des Biotop-schutzes nach NHG, URP 1999 765–785
- WWF JURA/WWF NEUCHÂTEL, Parc naturel régional du Doubs, Projet du 23 mars 1999
- ZANETTI Marco, Angestrengte Suche nach einem Öko-Label für Holz, Umweltschutz 3/98, S. 17–21 (zit. ZANETTI 1998)
- ZANETTI Marco, Die Schweiz beschliesst Standards für die Zertifizierung ihrer Wälder, Umweltfakten 1/00, S. 24–25 (zit. ZANETTI 2000)

Abkürzungsverzeichnis

aBV

alte Bundesverfassung

AuenV

Auenverordnung

BB Regio Plus

Bundesbeschluss vom 21. März 1997 über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

Bio-Verordnung

Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

BLN

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

BnatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

BRP

Bundesamt für Raumplanung

BUWAL

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

DZV

Direktzahlungsverordnung

ENPK

Eidg. Nationalparkkommission

EU

Europäische Union

EWG

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FMV

Flachmoorverordnung

FSC

Forest Stewardship Council

HMV

Hochmoorverordnung

IUCN

International Union for Conservation of Nature and Natural Resources

JSG

Jagdgesetz

LwG

Landwirtschaftsgesetz

MAB

Man and the Biosphere

MLV

Moorlandschaftsverordnung

NHG

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz

RPG

Raumplanungsgesetz

RPV

Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung

SANW

Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften

SNP

Schweizerischer Nationalpark

SR

Systemische Rechtssammlung

UNESCO

United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation

USG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz

VAEW

Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung

VBLN

Verordnung vom 10. August 1977 betr. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

VEJ

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngelände

WaG

Waldgesetz

WaV

Waldverordnung

WRG

Wasserrechtsgesetz

WWF

World Wildlife Fund

WZVV

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate